

## SFC2021 INTERREG-Programm

CCI	2021TC16RFCB018
Titel	Interreg VI A Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg / Polska 2021-2027
Version	1.2
Erstes Jahr	2021
Letztes Jahr	2027
Förderfähig ab	01.01.2021
Förderfähig bis	31.12.2029
Nummer des Beschlusses der Europäischen Kommission	C(2022)6880
Datum des Beschlusses der Europäischen Kommission	21.09.2022
Unter das Programm fallende NUTS-Regionen	PL42 - Zachodniopomorskie PL424 - Miasto Szczecin PL426 - Koszaliński PL427 - Szczecinecko-pyrzycki PL428 - Szczeciński DE405 - Barnim DE409 - Märkisch-Oderland DE40I - Uckermark DE80J - Mecklenburgische Seenplatte DE80L - Vorpommern-Rügen DE80N - Vorpommern-Greifswald
Aktionsbereich	Aktionsbereich A: CB Programm für grenzüberschreitende Zusammenarbeit (ETZ, IPA III CBC, NDICI-CBC)

## Inhaltsverzeichnis

1. Gemeinsame Programmstrategie: wichtigste Entwicklungsherausforderungen und politische Maßnahmen .....	6
1.1. Programmgebiet (nicht erforderlich für Programme im Rahmen von Interreg C).....	6
1.2 Gemeinsame Programmstrategie: Zusammenfassung der wichtigsten gemeinsamen Herausforderungen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Unterschiede sowie Ungleichheiten, des gemeinsamen Investitionsbedarfs und der Komplementarität und Synergien mit anderen Finanzierungsprogrammen und -instrumenten, der bisherigen Erfahrungen sowie der makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, sofern sich eine oder mehrere Strategien ganz oder teilweise auf das Programmgebiet erstrecken .....	7
1.3. Begründung für die Auswahl der politischen und Interreg-spezifischen Ziele, der entsprechenden Prioritäten, der spezifischen Ziele und der Formen der Unterstützung; dabei ist gegebenenfalls auf fehlende Verbindungen in der grenzübergreifenden Infrastruktur einzugehen.....	24
Tabelle 1 .....	24
2. Prioritäten .....	34
2.1. Priorität: 1 - Grenzüberschreitende Innovationspotenziale aktivieren .....	34
2.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien.....	34
2.1.1.1 Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie zu den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend....	34
2.1.1.1b. Festlegung eines einzelnen Begünstigten oder eine begrenzte Liste von Begünstigten sowie das Zuschussverfahren .....	36
2.1.1.2. Indikatoren.....	37
Tabelle 2 – Outputindikatoren.....	37
Tabelle 3 – Ergebnisindikatoren.....	38
2.1.1.3. Wichtigste Zielgruppen .....	39
2.1.1.4. Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente .....	40
2.1.1.5. Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten .....	41
2.1.1.6. Indikative Aufschlüsselung der EU-Programmmittel nach Art der Intervention.....	42
Tabelle 4 – Dimension 1 – Interventionsbereich.....	42
Tabelle 5 – Dimension 2 – Finanzierungsform .....	43
Tabelle 6 – Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	44
2.1. Priorität: 2 - Gemeinsam die Folgen des Klimawandels bewältigen und die Natur bewahren .....	45
2.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.4. Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen.....	45
2.1.1.1 Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie zu den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend....	45
2.1.1.1b. Festlegung eines einzelnen Begünstigten oder eine begrenzte Liste von Begünstigten sowie das Zuschussverfahren .....	48
2.1.1.2. Indikatoren.....	49
Tabelle 2 – Outputindikatoren.....	49
Tabelle 3 – Ergebnisindikatoren.....	50
2.1.1.3. Wichtigste Zielgruppen .....	51
2.1.1.4. Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente .....	52
2.1.1.5. Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten .....	53
2.1.1.6. Indikative Aufschlüsselung der EU-Programmmittel nach Art der Intervention.....	54
Tabelle 4 – Dimension 1 – Interventionsbereich.....	54
Tabelle 5 – Dimension 2 – Finanzierungsform .....	55

Tabelle 6 – Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	56
2.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.7. Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung	57
2.1.1.1 Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie zu den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend	57
2.1.1.1b. Festlegung eines einzelnen Begünstigten oder eine begrenzte Liste von Begünstigten sowie das Zuschussverfahren	60
2.1.1.2. Indikatoren	61
Tabelle 2 – Outputindikatoren	61
Tabelle 3 – Ergebnisindikatoren	62
2.1.1.3. Wichtigste Zielgruppen	63
2.1.1.4. Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente	64
2.1.1.5. Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten	65
2.1.1.6. Indikative Aufschlüsselung der EU-Programmmittel nach Art der Intervention	66
Tabelle 4 – Dimension 1 – Interventionsbereich	66
Tabelle 5 – Dimension 2 – Finanzierungsform	67
Tabelle 6 – Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	68
2.1. Priorität: 3 - Bessere grenzüberschreitende Teilhabe durch Sprache, Kultur und Tourismus ermöglichen	69
2.1.1. Spezifisches Ziel: RSO4.2. Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung barrierefreier Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung	69
2.1.1.1 Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie zu den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend	69
2.1.1.1b. Festlegung eines einzelnen Begünstigten oder eine begrenzte Liste von Begünstigten sowie das Zuschussverfahren	72
2.1.1.2. Indikatoren	73
Tabelle 2 – Outputindikatoren	73
Tabelle 3 – Ergebnisindikatoren	74
2.1.1.3. Wichtigste Zielgruppen	75
2.1.1.4. Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente	76
2.1.1.5. Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten	77
2.1.1.6. Indikative Aufschlüsselung der EU-Programmmittel nach Art der Intervention	78
Tabelle 4 – Dimension 1 – Interventionsbereich	78
Tabelle 5 – Dimension 2 – Finanzierungsform	79
Tabelle 6 – Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	80
2.1.1. Spezifisches Ziel: RSO4.6. Stärkung der Rolle, die Kultur und nachhaltiger Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Inklusion und die soziale Innovation spielen	81
2.1.1.1 Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie zu den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend	81
2.1.1.1b. Festlegung eines einzelnen Begünstigten oder eine begrenzte Liste von Begünstigten sowie das Zuschussverfahren	85
2.1.1.2. Indikatoren	86
Tabelle 2 – Outputindikatoren	86
Tabelle 3 – Ergebnisindikatoren	87
2.1.1.3. Wichtigste Zielgruppen	88
2.1.1.4. Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente	89

2.1.1.5. Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten .....	90
2.1.1.6. Indikative Aufschlüsselung der EU-Programmmittel nach Art der Intervention.....	91
Tabelle 4 – Dimension 1 – Interventionsbereich.....	91
Tabelle 5 – Dimension 2 – Finanzierungsform .....	92
Tabelle 6 – Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	93
2.1. Priorität: 4 - Vertrauen stärken, grenzüberschreitende Entwicklung gemeinsam gestalten .....	94
2.1.1. Spezifisches Ziel: ISO6.1. Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von Behörden, insbesondere der für die Verwaltung eines bestimmten Gebiets zuständigen Behörden, und von Interessenträgern (alle Aktionsbereiche).....	94
2.1.1.1 Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie zu den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend....	94
2.1.1.1b. Festlegung eines einzelnen Begünstigten oder eine begrenzte Liste von Begünstigten sowie das Zuschussverfahren .....	97
2.1.1.2. Indikatoren.....	98
Tabelle 2 – Outputindikatoren.....	98
Tabelle 3 – Ergebnisindikatoren.....	99
2.1.1.3. Wichtigste Zielgruppen .....	100
2.1.1.4. Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente .....	101
2.1.1.5. Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten .....	102
2.1.1.6. Indikative Aufschlüsselung der EU-Programmmittel nach Art der Intervention.....	103
Tabelle 4 – Dimension 1 – Interventionsbereich.....	103
Tabelle 5 – Dimension 2 – Finanzierungsform .....	104
Tabelle 6 – Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung .....	105
2.1.1. Spezifisches Ziel: ISO6.3. Aufbau gegenseitigen Vertrauens, insbesondere durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bürgern (Aktionsbereiche A, D und gegebenenfalls Aktionsbereich B) .....	106
2.1.1.1 Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie zu den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend..	106
2.1.1.1b. Festlegung eines einzelnen Begünstigten oder eine begrenzte Liste von Begünstigten sowie das Zuschussverfahren .....	108
2.1.1.2. Indikatoren.....	109
Tabelle 2 – Outputindikatoren.....	109
Tabelle 3 – Ergebnisindikatoren.....	110
2.1.1.3. Wichtigste Zielgruppen .....	111
2.1.1.4. Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente .....	112
2.1.1.5. Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten .....	113
2.1.1.6. Indikative Aufschlüsselung der EU-Programmmittel nach Art der Intervention.....	114
Tabelle 4 – Dimension 1 – Interventionsbereich.....	114
Tabelle 5 – Dimension 2 – Finanzierungsform .....	115
Tabelle 6 – Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung .....	116
3. Finanzierungsplan.....	117
3.1. Mittelausstattung nach Jahr .....	117
Tabelle 7 .....	117
3.2. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung.....	118
Tabelle 8 .....	118
4. Maßnahme zur Einbindung der genannten jeweiligen Programmpartner in die Ausarbeitung des Interreg-Programms und die Rolle dieser Programmpartner bei der Durchführung, Begleitung und Evaluierung.....	119

5. Ansatz für Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen in Bezug auf das Interreg-Programm (Ziele, Zielgruppen, Kommunikationswege, einschließlich Öffentlichkeitsarbeit über die sozialen Medien, falls zutreffend, des geplanten Budgets und der relevanten Indikatoren für Begleitung und Evaluierung) .....	122
6. Angabe der Unterstützung für Kleinprojekte, einschließlich Kleinprojekten im Rahmen von Kleinprojektfonds .....	125
7. Durchführungsvorschriften.....	126
7.1. Programmbehörden .....	126
Tabelle 9 .....	126
7.2. Verfahren zur Einrichtung eines gemeinsamen Sekretariats.....	127
7.3. Aufteilung der Haftung auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten und gegebenenfalls Dritt- oder Partnerländer oder ÜLG für den Fall, dass die Verwaltungsbehörde oder die Kommission Finanzkorrekturen verhängt.....	129
8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen.....	130
Tabelle 10: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen .....	130
Anlage 1.....	131
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente.....	131
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens.....	132
C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung ...	133
1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.):.....	133
2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 für die Art von Vorhaben geeignet ist:.....	134
3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und gegebenenfalls in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden: .....	135
4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind: .....	136
5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde oder Prüfbehörden und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten:.....	137
Anlage 2.....	138
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente.....	138
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens.....	139
Anlage 3: Auflistung der geplanten Vorhaben von strategischer Bedeutung mit einem Zeitplan - Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung.....	140
DOKUMENTE.....	141

# 1. Gemeinsame Programmstrategie: wichtigste Entwicklungsherausforderungen und politische Maßnahmen

## 1.1. Programmgebiet (nicht erforderlich für Programme im Rahmen von Interreg C)

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe a, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe a

Der Programmraum Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg / Polen hat eine Fläche von 42.278 km<sup>2</sup>. Er umfasst auf polnischer Seite die gesamte Wojewodschaft Westpommern (NUTS-2 PL42). Auf deutscher Seite erstreckt er sich in Mecklenburg-Vorpommern auf die Landkreise (NUTS3-Regionen) Vorpommern-Greifswald (DE80N), Vorpommern-Rügen (DE80L) und Mecklenburgische Seenplatte (DE80J) und in Brandenburg auf die Landkreise (NUTS-3-Regionen) Uckermark (DE40I), Barnim (DE405) und Märkisch-Oderland (DE409).

1.2 Gemeinsame Programmstrategie: Zusammenfassung der wichtigsten gemeinsamen Herausforderungen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Unterschiede sowie Ungleichheiten, des gemeinsamen Investitionsbedarfs und der Komplementarität und Synergien mit anderen Finanzierungsprogrammen und -instrumenten, der bisherigen Erfahrungen sowie der makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, sofern sich eine oder mehrere Strategien ganz oder teilweise auf das Programmgebiet erstrecken

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe b

### **1.2.1 A Entwicklung des Programmraums**

Im Angesicht des demografischen und wirtschaftsstrukturellen Wandels, der zunehmend spürbaren Auswirkungen der Klimaerwärmung sowie gleichzeitig fortschreitender grenzüberschreitender Verflechtung steht der Programmraum vor großen Herausforderungen. Die Bewältigung dieser Herausforderungen ist Voraussetzung für eine wettbewerbsfähige Wirtschaft und attraktive Lebensbedingungen.

#### **1.2.1.1 A.1 Raumstruktur, demografische Entwicklung und demografischer Wandel**

Der Programmraum liegt beiderseits der Grenzgewässer Pommersche Bucht, Stettiner Haff und Oder. Er bildet den Norden des deutsch-polnischen Verflechtungsraums an der Ostsee.

Zentrum des Programmraums ist die grenzüberschreitende Metropolregion Szczecin. Die Großstadt Koszalin ist das regionale Zentrum des Nordostens. Im Südwesten grenzt der Programmraum an die europäische Metropole Berlin, deren Verflechtungsraum große Teile der Landkreise Barnim und Märkisch-Oderland umfasst. Weitere, bedeutende städtische Zentren sind die Oberzentren Stralsund, Greifswald und Neubrandenburg, die Mittelzentren Bernau, Eberswalde und Schwedt/Oder sowie die regionalen Zentren Stargard, Świnoujście, Kołobrzeg, Wałcz und Szczecinek.

Mit zunehmender Entfernung von den Metropolen Szczecin und Berlin sowie der Großstadt Koszalin prägen den Programmraum periphere und überwiegend ländliche Regionen.

Im gesamten Programmraum lebten 2020 ca. 2,9 Millionen Menschen. Die größte Bevölkerungsdichte weisen das Berliner Umland, die Metropolregion Szczecin sowie Koszalin und sein Umland auf. Seit 2013 hat die Bevölkerungszahl leicht abgenommen. Bis 2030 wird ein Bevölkerungsrückgang von ca. 6 % prognostiziert. Im gleichen Zeitraum wird die Alterung der Bevölkerung weiter ansteigen.

Die funktionalen Verflechtungen zwischen Deutschland und Polen haben sichtbar zugenommen. Zwischen 2013 und 2019 verdoppelte sich die Zahl der im deutschen Teil ansässigen Einwohner mit polnischer Staatsbürgerschaft auf knapp 12.000.

Auch die Zahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit polnischer Staatsbürgerschaft nahm im deutschen Teil des Programmraums zu. Sie verdoppelte sich zwischen 2015 und 2019 auf knapp 10.000 Personen.

Im Hinblick auf die Raumstruktur, die demografische Entwicklung und den demografischen Wandel wurden folgende grenzüberschreitende Handlungsbedarfe identifiziert:

- die funktionalen Verflechtungen in der Metropolregion Szczecin zu stärken,
- die grenzüberschreitende Raumplanung und Raumentwicklung noch stärker zu koordinieren,
- Leistungen der Daseinsvorsorge grenzüberschreitend bereitzustellen und zu nutzen sowie noch

bestehende Hindernisse zu überwinden,

- die Attraktivität des Programmraums für Arbeitskräfte, Unternehmen und Kapital zu steigern.

### **1.2.1.2 A.2 Nachbarsprache**

Die Sprach- und Kulturbarriere besteht im Programmraum weiterhin fort. Laut einer Studie der Europäischen Kommission „Cross-border cooperation in the EU 2020“ stellte die Sprachbarriere für 77 % der im Programmraum befragten Personen ein Problem dar. Das sind 8 % weniger als noch 2015.

Vor diesem Hintergrund soll das Interesse für das Erlernen der Nachbarsprache bei den Anwohnern des Fördergebietes gesteigert werden. Dabei erscheint es besonders wichtig, den Anteil der Schülerinnen und Schüler, die ihre Nachbarsprache in der Schule erlernen, signifikant zu erhöhen.

Handlungsbedarfe im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit gibt es vor allem:

- beim Erwerb der Nachbarsprache und interkultureller Kompetenzen,
- beim Ausbau, bi- und multilingualer Ausbildungs- und Studienangebote,
- bei der Anerkennung von Bildungskomponenten und -abschlüssen,
- beim Austausch der Schüler und Lehrkräfte.

### **1.2.1.3 A.3 Arbeitsmarkt**

Der Arbeitsmarkt im Programmgebiet hat sich in den letzten Jahren positiv entwickelt. Die Beschäftigung nahm zwischen 2013 und 2019 um fast 9 % zu. Gleichzeitig sank die Arbeitslosigkeit um fast die Hälfte auf unter 10 %. Dabei gibt es starke regionale Unterschiede. So lag die Arbeitslosigkeit in Szczecin, Świnoujście, Kołobrzeg, Police oder Goleniów bei teilweise deutlich unter 5 %. Auch in den Landkreisen Märkisch-Oderland und Barnim lag sie nur geringfügig über 5 %. Dagegen betrug die Arbeitslosenquote in den Landkreisen Białogardzki, Choszczeński und Łobeski mehr als 15 %.

In einigen Branchen herrscht bereits ein ausgeprägter Mangel an Arbeits- beziehungsweise Fachkräften. Trotz der deutlichen Zunahme der Verflechtung auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere durch die Aktivitäten der polnischen Grenzpendler, stellen Sprachkenntnisse und die Anerkennung von Qualifikationen eine Herausforderung für den Arbeitsmarkt dar.

Im Bereich des grenzüberschreitend integrierten Arbeitsmarktes bestehen Handlungsbedarfe vordergründig darin,

- Perspektiven für jüngere Menschen und Hochschulabsolventen zu schaffen,
- den Erwerb und die Anerkennung von im Nachbarland erworbenen Qualifikationen zu verbessern,
- gegenseitige Verflechtungen auf dem Arbeitsmarkt und die Willkommenskultur zu stärken und hochwertige Arbeitsplätze zu vermitteln,
- das Beratungs- und Informationsangebot für Arbeitnehmer, Arbeitssuchende und Auszubildende zu verbessern.

### **1.2.1.4 A.4 Wirtschaft und Innovation**

Die konjunkturelle Entwicklung im Programmraum verlief in den letzten Jahren positiv. Dies belegen steigende Zahlen bei den Unternehmensansiedlungen sowie bei der Bruttowertschöpfung. Dennoch gibt es weiterhin Risiken für die künftige wirtschaftliche Entwicklung. Dazu zählen vor allem die grundlegende

Innovationsschwäche, der zunehmende Fachkräftemangel sowie potentielle disruptive Entwicklungen infolge des industriellen Wandels.

Die wichtigsten Pfeiler der wirtschaftlichen Entwicklung des Programmraums sind die maritime Wirtschaft und der Tourismus. Bedeutend sind weiterhin die Holz- und Papierindustrie, die Landwirtschaft und Nahrungsmittelproduktion, die Logistik, die Metallindustrie sowie wissensbasierte Dienstleistungen der Zukunft.

Das jährliche Bruttoinlandsprodukt je Einwohner ist zwischen 2013 und 2018 im Programmraum deutlich gestiegen. Im Jahr 2018 betrug es knapp 11.000 EUR in der Wojewodschaft Westpommern. Auf deutscher Seite bewegten sich die Werte des Bruttoinlandsproduktes zwischen 21.000 EUR im Landkreis Märkisch-Oderland und 29.000 EUR im Landkreis Uckermark. Damit lagen die Durchschnittswerte im Fördergebiet unter dem jeweiligen nationalen Durchschnitt von rund 40.000 EUR in Deutschland und knapp 13.000 EUR in Polen.

Die Ausgaben für Forschung und Entwicklung betragen 2019 in der Wojewodschaft Westpommern 0,61 %, in Brandenburg 1,82 % und in Mecklenburg-Vorpommern 1,81 % des Bruttoinlandsproduktes. Sie lagen damit deutlich unter dem jeweiligen nationalen Mittelwert von 3,19 % in Deutschland und 1,32 % in Polen.

Laut Regional Innovation Scoreboard 2019 lagen Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg im unteren Mittelfeld aller deutschen Regionen. Die Wojewodschaft Westpommern konnte trotz einer positiven Entwicklung im nationalen Vergleich der 16 Wojewodschaften und der Hauptstadt Warschau lediglich den Platz 14 belegen.

In den jeweiligen regionalen Innovationsstrategien wurden für Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und die Wojewodschaft Westpommern strategische Schwerpunkte im Hinblick auf verschiedene Innovationsfelder definiert.

Gemeinsame Schnittmengen bestehen vor allem in den Innovationsfeldern Gesundheitswirtschaft und Life Sciences, Information und Kommunikation, Ernährung, Verkehr und Mobilität sowie Energie.

Im Programmraum befinden sich insgesamt 23 Hochschulen, davon allein 11 in Szczecin. Weitere Hochschulstandorte sind Koszalin, Greifswald, Stralsund, Neubrandenburg und Eberswalde. Neben den Hochschulen sind im Fördergebiet zahlreiche Forschungseinrichtungen, unter anderem in Greifswald, Müncheberg, Neustrelitz, Szczecin, bei Koszalin sowie in Świnoujście angesiedelt.

Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und die Wojewodschaft Westpommern sind im nationalen Vergleich Spitzenreiter bei der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Dennoch bestehen weiterhin Ausbaupotenziale im Bereich der alternativen Stromerzeugung. So hat sich das Wachstum in dieser Branche in den letzten Jahren verlangsamt. Zudem wird in der Region noch zu wenig „grün“ erzeugte Energie genutzt.

Grenzüberschreitender Handlungsbedarf besteht insbesondere bei

- der Vernetzung von Unternehmen,
- der gemeinsamen Stärkung des Programmraums als Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort,
- der stärkeren Ausrichtung der Zusammenarbeit auf Zukunftstechnologien,

- dem Ausbau der Zusammenarbeit in Forschung und Entwicklung und beim Technologie- und Wissenstransfer, zum Beispiel durch Einrichtung von Datenbanken für Forschungseinrichtungen und Unternehmen mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft zu verbessern,
- der Vernetzung der Hochschulen, zum Beispiel bei der Unterstützung gemeinsamer Antragstellungen von Forschungseinrichtungen in zentral verwalteten EU-Programmen, wie Horizon Europe,
- der Nutzung der Potenziale zur Erzeugung, Speicherung und regionalen Verwendung erneuerbarer Energien durch grenzüberschreitenden Technologietransfer.

### **1.2.1.5 A.5 Kultur und Tourismus**

Der Programmraum verfügt über ein vielfältiges, eng verknüpftes Kultur- und Naturerbe. Er ist eine beliebte Destination für den Kur- und Erholungstourismus, den Aktivtourismus, den Natur- und Kulturtourismus, den Städtetourismus und zunehmend auch den Gesundheitstourismus. Insbesondere die Urlaubsorte an der Ostseeküste ziehen Jahr für Jahr Millionen von Besuchern an. Im Jahr 2019 wurden im Programmraum mehr als 41,1 Millionen Übernachtungen gezählt. Davon entfielen 32,5 Millionen Übernachtungen auf die Ostseeküste. Seit 2013 hat die Zahl der Übernachtungen um 19 % zugenommen.

Die touristische Infrastruktur hat sich infolge öffentlicher und privater Investitionen, zum Beispiel in das Radwegenetz, in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert. Erhebliche Wachstumspotenziale bestehen weiterhin in den Reisegebieten abseits der Ostseeküste. Das Potenzial des grenzüberschreitenden Tourismus wird unter anderem aufgrund der Sprachbarriere noch nicht vollständig ausgeschöpft.

Der Programmraum ist durch ein gemeinsames kulturelles Erbe charakterisiert, das auf historischen Ereignissen und Epochen basiert. Die gemeinsamen historischen Entwicklungen haben die Region nachhaltig geprägt. Hierzu gehören beispielsweise die tief im kollektiven Gedächtnis verankerte Zeit des Nationalsozialismus und des 2. Weltkriegs sowie die Zeit der totalitären Regime und der demokratische Wandel in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Hervorzuheben sind weiterhin die Herrschaft der Pommernherzöge, der Dreißigjährige Krieg und die Herrschaft der Schweden. Einen hohen Stellenwert für die Region haben auch die Zeit der Slawen und Wikinger, die Blütezeit der Hanse oder die kulturhistorische Epoche der Norddeutschen Backsteingotik.

Tourismus, Gastgewerbe und Kultureinrichtungen waren in besonderem Ausmaß von der COVID-19-Pandemie betroffen. Insbesondere grenzüberschreitende Angebote im Bereich des Tourismus und der Kultur wurden in deutlich geringerem Umfang in Anspruch genommen. Die Zahl der Übernachtungen von Gästen aus dem Ausland ging zudem stark zurück.

Sie sank in der Wojewodschaft Westpommern im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um nahezu die Hälfte. In Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg lag der Rückgang sogar darüber.

Um das touristische und kulturelle Potenzial im Programmraum in Zukunft noch umfassender nutzen zu können und die negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu überwinden, wird folgender grenzüberschreitender Handlungsbedarf gesehen:

- den grenzüberschreitenden Zugang zu kulturellen und touristischen Angeboten zu verbessern,
- die institutionelle Zusammenarbeit in Kunst und Kultur zu intensivieren,
- das Bewusstsein für die gemeinsame Kultur und Geschichte zu stärken,
- Tourismus besonders im ländlichen Raum zu ertüchtigen,
- den naturnahen Aktiv-, Gesundheits- und Geotourismus sowie den Tourismus für ältere Menschen

(„silver tourism“) zu fördern,

- touristische Routen grenzüberschreitend zu verknüpfen,
- touristische und kulturelle Angebote in Zusammenarbeit mit regionalen Tourismusorganisationen gemeinsam und mehrsprachig zu vermarkten,
- regionale Produkte in die touristische Wertschöpfung einzubeziehen,
- den Aufbau von grenzüberschreitenden Tourismusnetzwerken zu unterstützen,
- gemeinsame Qualitätsstandards abzustimmen,
- den grenzüberschreitenden Wissensaustausch und Best-Practice-Transfer umzusetzen sowie sprachliche und interkulturelle Qualifikationen der Beschäftigten in der Tourismuswirtschaft zu stärken.

#### **1.2.1.6 A.6 Natürliche Umwelt**

Der Programmraum zeichnet sich durch sein herausragendes Naturerbe aus. Pommersche Bucht, Usedom-Wollin, das Stettiner Haff und das Untere Odertal bilden einen zusammenhängenden, grenzüberschreitenden Naturraum. Der Nutzungsdruck aus Landwirtschaft, Siedlungs- und Verkehrsentwicklung hat jedoch in den letzten Jahren zugenommen.

Der Programmraum weist einen hohen Anteil naturschutzrechtlich geschützter Fläche auf. In der Wojewodschaft Westpommern waren im Jahr 2019 47 %, in Mecklenburg-Vorpommern etwa 30 % und in Brandenburg mehr als 42 % der Landesfläche geschützt. Im Programmraum befinden sich 24 Großschutzgebiete mit einer Fläche von insgesamt fast 941.000 ha. Aufgrund der großen, zusammenhängenden Wald- und Seengebiete sowie der maritimen Ökosysteme in den Boddengewässern und der Pommerschen Bucht hat der Programmraum einen besonderen Stellenwert im europäischen Schutzgebietssystem NATURA 2000.

Die Luft- und Grundwasserqualität hat sich im Programmraum seit 2013 verbessert. Dagegen ist das Aufkommen von Siedlungsabfällen bei gleichzeitig zunehmender Recyclingquote gestiegen. Ein guter Zustand der Oberflächengewässer konnte bislang nur für wenige Gewässer erreicht werden. Zudem hat in vielen Regionen des Fördergebiets die Bodenversiegelung in den letzten Jahren zugenommen.

Die Zusammenarbeit im Naturschutz stellte einen der Schwerpunkte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen der letzten Auflage des Programms zwischen 2014-2020 dar. Es ist dabei gelungen, tragfähige und dauerhafte Kooperationsnetzwerke aufzubauen.

Zentrale Aufgaben der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Bereich der natürlichen Umwelt sind:

- den Schutz und die nachhaltige Landnutzung unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels zu gewährleisten,
- gemeinsame Maßnahmen zum Erhalt der biologischen Vielfalt zu ergreifen,
- die Zusammenarbeit bei der Verbesserung der Wasserqualität und der Wasserfügbarkeit zu stärken,
- das gemeinsame Bewusstsein für Biodiversität und nachhaltige Entwicklung zu stärken.

#### **1.2.1.7 A.7 Klimawandel**

In Zukunft wird der Programmraum stark durch die Auswirkungen des Klimawandels betroffen sein. Die Jahresmitteltemperatur ist seit 1881 um mehr als ein Grad angestiegen. Bis zum Jahr 2050 wird mit einem

weiteren Anstieg um bis zu 1,5 °C gerechnet. Zudem wird ein Anstieg des Meeresspiegels um bis zu 50 Zentimeter prognostiziert. Infolgedessen nimmt die Wahrscheinlichkeit von Extremwetterereignissen wie Hochwasser oder Sturm zu. Gleiches gilt für die Häufigkeit und Dauer von Dürreperioden und die dadurch ansteigende Waldbrandgefahr.

Schon heute stellen die Auswirkungen des Klimawandels sowohl für Natur, Land- und Forstwirtschaft, als auch für die öffentliche Gesundheit eine Belastung dar. Gemäß Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991 stellt die Beseitigung von Umweltbelastungen beiderseits der Grenze ein zentrales Ziel der Zusammenarbeit dar.

Aufgrund seiner Lage an der Ostsee ist der Programmraum direkt vom Anstieg des Meeresspiegels betroffen. Dadurch bestehen erhöhte Gefahren von Sturmfluten mit Rückstau entlang einmündender Fließgewässer sowie von verstärkten Küstenzerstörungsprozessen.

Um den Herausforderungen des Klimawandels in Zukunft besser gemeinsam grenzüberschreitend begegnen zu können, ist es erforderlich,

- gemeinsame Strategien und Konzepte für die Klimaanpassung zu entwickeln und umzusetzen,
- das Wissen und Bewusstsein für Klimawandel und Klimaschutz durch grenzüberschreitenden Wissensaustausch zu erweitern,
- die Zusammenarbeit im Katastrophenschutz und der Gefahrenabwehr weiter zu vertiefen.

#### **1.2.1.8 A.8 Verkehr und Mobilität**

Durch den Programmraum verlaufen Teile des Transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V). Die Kernnetzkorridore Ostsee-Adria und Nordsee-Ostsee queren den Programmraum. Die Kernnetzkorridore Skandinavien-Mittelmeer und Orient-Östliches Mittelmeer tangieren ihn im Westen und Süden.

Die grenzüberschreitende Anbindung im Straßenverkehr hat sich deutlich verbessert. Das überregionale Straßennetz ist auf deutscher Seite gut ausgebaut. Der Bau weiterer Ortsumgehungen ist geplant. Auf polnischer Seite befindet sich das überregionale Straßennetz im Ausbau. Bis 2027 wird das Schnellstraßennetz nahezu komplettiert sein.

Der grenzüberschreitende Schienenpersonenverkehr ist als unbefriedigend zu beurteilen. Hauptgründe sind die unzureichende Qualität und Quantität der Verbindungen sowie der mangelhafte Zustand der Schieneninfrastruktur. Geografische Barrieren (Stettiner Haff und Oder) wirken sich zudem ungünstig auf Fahrtzeiten aus. Im Jahr 2020 verkehrten lediglich drei Buslinien grenzüberschreitend. Geplante Schlüsselvorhaben der kommenden Jahre sind der Bau der Metropolbahn Szczecin oder der Ausbau der Bahnlinie Berlin-Szczecin. Sie erfordern eine enge Abstimmung von allen Beteiligten.

Handlungsbedarfe bestehen vor allem bei der Verbesserung des grenzüberschreitenden öffentlichen Personenverkehrs. Insbesondere sind

- grenzüberschreitende, öffentliche Mobilitätsangebote, auch im ländlichen Raum, zu fördern und attraktiver zu machen,
- integrierte Tarif- und Informationssysteme auf- beziehungsweise auszubauen,
- ein grenzüberschreitendes System attraktiver Verbindungen und Umsteigemöglichkeiten zu entwickeln.

### **1.2.1.9 A.9 Digitale Infrastruktur**

Die Erschließung des Programmraums mit Breitbandinfrastruktur und schnellem Internet hat sich in den vergangenen Jahren kontinuierlich verbessert. Dennoch bestehen insbesondere in den ländlichen Räumen immer noch Versorgungslücken im Bereich der digitalen Infrastruktur. Wie wichtig digitale Kommunikation im grenzüberschreitenden Kontext ist, hat sich während der COVID-19 Pandemie gezeigt. Aufgrund von Einreisebeschränkungen konnte der Austausch zeitweilig nur über das Internet erfolgen. Die Möglichkeiten der digitalen Kommunikation haben sich weitestgehend bewährt, auch wenn sie das persönliche Zusammentreffen nicht ersetzen können. Gleichwohl ist zu erwarten, dass digitale Technologien künftig noch umfassender in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit genutzt werden.

Grenzüberschreitende Handlungsbedarfe im Bereich der digitalen Infrastruktur bestehen vor allem bei

- der Befähigung von grenzüberschreitend kooperierenden Einrichtungen zur breiteren Nutzung digitaler Kommunikationswege sowohl bei der Zusammenarbeit im Alltag als auch in Krisensituationen,
- der Entwicklung und Verknüpfung grenzüberschreitender, digitaler Anwendungen und Plattformen.

### **1.2.1.10 A.10 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit**

Die Integration der Bevölkerung des Programmraums schreitet sowohl im Alltags- als auch Wirtschaftsleben voran. Gleichwohl bedarf es weiterhin Anstrengungen, um Vertrauen auf- und Vorbehalte abzubauen.

Eine 2020 durchgeführte Umfrage der Europäischen Kommission zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zeigt sehr deutlich, dass im Programmraum zahlreiche Kontakte auf beruflicher oder geschäftlicher Ebene gepflegt werden. Demgegenüber sind die direkten persönlichen Kontakte der lokalen Bevölkerung über die Grenze hinweg weniger stark ausgeprägt als in anderen europäischen Grenzregionen.

Gleichwohl nehmen die alltäglichen Verflechtungen der im Programmraum lebenden Bürger weiter zu. Vor allem die Zahl polnischer Bürger, die auf deutscher Seite wohnen oder arbeiten, hat deutlich zugenommen.

Zudem hat sich eine intensive Zusammenarbeit von Verwaltungen und zivilgesellschaftlichen Initiativen etabliert. Hierbei spielen die Trägervereine der Euroregion Pomerania eine wesentliche Rolle. Sie bündeln die Zusammenarbeit unter anderem durch die Verwaltung des Kleinprojektfonds. In dessen Rahmen nahmen im Zeitraum 2014 bis 2020 55.000 Bürger an gemeinsamen Aktionen teil. Gefördert wurde dabei die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Verwaltungseinrichtungen, Vertretern der Zivilgesellschaft und verschiedener Akteure der deutsch-polnischen Grenzregion. Weitere Vereinfachungen der Förderrahmenbedingungen werden künftig dabei helfen, die Potenziale zur Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Initiativen noch umfassender auszuschöpfen.

Die zunehmende Verflechtung des Programmraums mündete unter anderem in einer stärkeren Institutionalisierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Ein Beispiel dafür ist die Gründung der Geschäftsstelle für die Metropolregion Szczecin in Anklam, mit dem Ziel die künftige Zusammenarbeit von Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg mit Westpommern auf dem Gebiet der Metropolregion Szczecin erheblich zu vertiefen.

In einem immer stärker integrierten grenzüberschreitenden Wirtschafts- und Sozialraum bleibt die Stärkung von Zusammenarbeit und gegenseitigem Vertrauen eine Kernaufgabe. Insbesondere müssen

- die Zusammenarbeit deutscher und polnischer Institutionen auf allen Ebenen ausgebaut und vertieft werden,
- die grenzüberschreitende zivilgesellschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere für jüngere und ältere Menschen, gefördert werden,
- die Kommunikationsfähigkeit grenzüberschreitend tätiger Akteure durch verbesserte sprachliche und interkulturelle Kenntnisse vereinfacht werden,
- die zivilgesellschaftliche Teilhabe an der grenzüberschreitenden und europäischen Integration gestärkt werden,
- umfassender über den grenzüberschreitenden Alltag informiert und Informationsflüsse erleichtert werden.

### 1.2.2 B Auswahl der Förderschwerpunkte

Die im Ergebnis der sozioökonomischen Analyse erkannten grenzüberschreitenden Handlungsbedarfe und Handlungsempfehlungen wurden eingehend mit den Mitgliedern des Programmierungsausschusses diskutiert und nach ihrer Relevanz gewichtet.

Im Ergebnis der Diskussion wurde das übergeordnete Ziel des Programms formuliert:

**„Mehr als eine Nachbarschaft: Gemeinsam eine nachhaltige Zukunft im nördlichen Teil des deutsch-polnischen Grenzraums gestalten“.**

Diesem Leitgedanken folgend sollen mit Hilfe des Programms

- die Innovationspotenziale im Programmraum durch eine stärkere Zusammenarbeit der Innovationsökosysteme (Wissenschaft, Wirtschaft, Zivilgesellschaft innerhalb der Wissensgesellschaft) besser ausgeschöpft werden,
- gemeinsame Strategien und Maßnahmen zum Klimaschutz, zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, zur Bewahrung der biologischen Vielfalt und zum Schutz der Umwelt erarbeitet und umgesetzt werden,
- sprachliche und interkulturelle Kompetenzen der Bewohner des Programmraums gestärkt werden,
- kulturelle und touristische Angebote stärker grenzüberschreitend vernetzt und die lokalen Gemeinschaften eingebunden werden,
- die Fähigkeit der Verwaltungen und weiterer Einrichtungen verbessert werden, um damit das Zusammenwachsen der Grenzregion und alle damit verbundenen Chancen und Herausforderungen zum Wohle der Bewohner des Programmraums zu gestalten sowie
- das Vertrauen zwischen den Bürgern in der Grenzregion durch aktiven Austausch gestärkt werden.

Das Programm verfolgt diese Ziele in den vier Prioritäten:

1. grenzüberschreitende Innovationspotenziale aktivieren,
2. gemeinsam den Klimawandel bewältigen und die Natur bewahren,
3. bessere Teilhabe am grenzüberschreitenden Alltag durch Sprache, Kultur und Tourismus ermöglichen,
4. Vertrauen stärken, grenzüberschreitende Entwicklung gemeinsam gestalten.

### **1.2.3 C Programmraum-übergreifende Zusammenarbeit entlang der deutsch-polnischen Grenze**

Die im deutsch-polnischen Grenzraum umgesetzten Interreg-Programme unterstützen auch die Zusammenarbeit und die Umsetzung gemeinsamer Initiativen entlang der gesamten Grenze. Diese Unterstützung wird in Form von gemeinsamen, programmraum-übergreifenden Workshops, Konferenzen und gemeinsamen Beratungsangeboten umgesetzt. Des Weiteren findet ein Erfahrungsaustausch zwischen Projekten mit vergleichbaren Fragestellungen statt. Ziel ist es, die Kapitalisierung der Ergebnisse zu erhöhen.

### **1.2.4 D Grundlagen der Programmvorbereitung**

Eine wesentliche Grundlage des vorliegenden Programms ist die „Sozioökonomische Analyse einschließlich SWOT-Analyse für das künftige Programm Interreg VI A Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg / Polen 2021-2027“. Im Rahmen der Analyse wurde die Entwicklung des Programmraums umfassend untersucht, grenzüberschreitende Handlungsbedarfe identifiziert und Handlungsempfehlungen formuliert. Bei ihrer Erarbeitung sind zahlreiche weitere Analysen, Studien und Strategiedokumente eingeflossen, so unter anderem:

- das Entwicklungs- und Handlungskonzept der Euroregion Pomerania,
- die Strategie des Landes Brandenburg für die nachbarschaftliche Zusammenarbeit im deutsch-polnischen Verflechtungsraum,
- die Entwicklungsstrategie der Wojewodschaft Westpommern bis 2030,
- die Strategischen Leitplanken für Schlüsselvorhaben der Regionalentwicklung für das Land Brandenburg,
- das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern,
- die Landestourismuskonzeption Mecklenburg-Vorpommern,
- die kulturpolitischen Leitlinien für Mecklenburg-Vorpommern,
- der Landesentwicklungsplan der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg,
- das Border Orientation Paper der Europäischen Kommission für den deutsch-polnischen Grenzraum (Stand: Mai 2019),
- das Gemeinsame Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum – Vision 2030 (Stand: Dezember 2016),
- die Erste Impact-Evaluierung und die Jahresberichte des Programms Interreg V A Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg / Polen 2014-2020.

### **1.2.5 E Kohärenz mit strategischen Dokumenten und Unionspolitiken**

#### **1.2.5.1 E.1 Kohärenz mit horizontalen Prinzipien**

Bei der Umsetzung des Programms wird die Einhaltung der Grundsätze nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 gewährleistet. Diese betreffen insbesondere die Achtung der Grundrechte und die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Gleichstellung von Männern und Frauen, Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung sowie die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen einer nachhaltigen Entwicklung.

#### **Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union**

Die an der Programmierung und Programmumsetzung beteiligten Behörden und Einrichtungen beachten die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/C 364/01) und orientieren sich dabei an den erlassenen Leitlinien der Europäischen Kommission (2016/C 269/01).

Bei der Projektauswahl werden die Aspekte der Achtung und Einhaltung der Grundrechte der Europäischen Union gesondert gewürdigt.

### **Nachhaltige Entwicklung**

Durch die Auswahl der Priorität 2 „Gemeinsam den Klimawandel bewältigen und die Natur bewahren“ legt das Programm einen besonderen Schwerpunkt auf die Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung. Nachhaltige Entwicklung wird als Querschnittsziel auch innerhalb der weiteren Prioritäten verfolgt. So wird vor allem von Projekten in den Prioritäten 1 „Grenzüberschreitende Innovationspotenziale aktivieren“ sowie 3 „Bessere grenzüberschreitende Teilhabe durch Sprache, Kultur und Tourismus ermöglichen“ ein positiver Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung, erwartet.

### **Gleichstellung von Männern und Frauen**

Die Teilnahme an geförderten Vorhaben und die Nutzung deren Ergebnisse stehen Frauen und Männern in gleicher Weise offen. Bei der Projektauswahl wird der Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern gesondert gewürdigt.

### **Gleiche Chancen und Nicht-Diskriminierung**

Das Programm ermöglicht allen Bürgern eine diskriminierungs- und barrierefreie Teilnahme an geförderten Vorhaben. Dies gilt gleichermaßen für die Nutzung der Ergebnisse. Projektträger haben die diskriminierungs- und barrierefreie Mitwirkung in geeigneter Form sicherzustellen. Das Programm wird die Aspekte der Nichtdiskriminierung und Barrierefreiheit bei der Projektauswahl gesondert würdigen.

### **1.2.5.2 E.2 Kohärenz mit dem Europäischen Grünen Deal**

Das Programm fördert Maßnahmen zur Bewältigung von klima- und umweltbedingten Herausforderungen, denen sich die Europäische Union im Rahmen des Europäischen Grünen Deals in den kommenden Jahren stellt. Die Europäische Union misst diesen Zielen im Rahmen der Strukturpolitik einen hohen Stellenwert bei. Wie in den Erwägungsgründen (10) und (11) der Verordnung (EU) 2021/1060 beschrieben, wird von den Strukturfonds ein substantieller Beitrag zur Bewältigung des Klimawandels und zur Bekämpfung des Verlusts an biologischer Vielfalt erwartet.

Vor allem in den gewählten Prioritäten 1, 2 und 3 findet dies seinen Niederschlag.

Innerhalb der Priorität 1 „Grenzüberschreitende Innovationspotenziale aktivieren“ unterstützt das Programm mit Auswahl des spezifischen Ziels 1.1 „Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien“ innovative Ansätze, die zentrale Zukunftsthemen, wie Gesundheitswirtschaft, Mobilität, Energie oder Kreislaufwirtschaft adressieren.

Durch Unterstützung des grenzüberschreitenden Wissenstransfers sollen innovative und zukunftsfähige Lösungen schneller in die praktische Anwendung gelangen. Darüber hinaus werden gemeinsame Pilotmaßnahmen erwartet, die sich den Fragen eines nachhaltigen, grenzüberschreitenden Personenverkehrs, der Nutzung von Potenzialen nachwachsender Rohstoffe in der industriellen Produktion (Bioökonomie) oder der Nutzung erneuerbarer Energien in Mobilität und Wirtschaft widmen.

Damit sollen Beiträge zu den Zielen einer Versorgung mit sauberer, erschwinglicher und sicherer Energie, der Mobilisierung der Industrie für eine saubere und kreislauforientierte Wirtschaft und der rascheren Umstellung auf eine nachhaltige und intelligente Mobilität geleistet werden.

In der Priorität 2 „Gemeinsam den Klimawandel bewältigen und die Natur bewahren“ wurde das spezifische Ziel 2.7 „Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung“ ausgewählt.

Damit leisten die in dieser Priorität geförderten Projekte einen direkten Beitrag zu den folgenden Zielen:

- Ökosysteme und Biodiversität erhalten und wiederherstellen,
- „Null-Schadstoff-Ziel“ für eine schadstofffreie Umwelt.

Erwartet werden vor allem grenzüberschreitende Projekte zum Natur- und Artenschutz, zur nachhaltigen Landnutzung und zum Schutz natürlicher Ressourcen, insbesondere des Wassers.

Darüber hinaus sollen sowohl im ausgewählten spezifischen Ziel 2.4 „Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen“ als auch im spezifischen Ziel 2.7 „Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung“ gemeinsame Vorhaben zur Bildung für nachhaltige Entwicklung gefördert werden.

In der Priorität 3 „Bessere Teilhabe am grenzüberschreitenden Alltag durch Sprache, Kultur und Tourismus ermöglichen“ soll eine nachhaltige, grenzüberschreitende Tourismusedwicklung unterstützt werden. Dies wird durch die Auswahl des spezifischen Ziels 4.6 „Stärkung der Rolle, die Kultur und nachhaltiger Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Eingliederung und die soziale Innovation spielen“ sichergestellt.

Aufgrund des spezifischen grenzüberschreitenden Charakters und der vergleichsweise geringen Mittelausstattung kann das Programm keine substanziellen Investitionen in den Klimaschutz leisten. Infolgedessen wird ein Beitrag von 30% zu den Klimaschutzzielen nicht vollständig erreicht. Durch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sollen aber innovative Lösungen erarbeitet werden, die durch nationale Strukturfonds aufgegriffen werden können.

Durch die grenzüberschreitende, interdisziplinäre Zusammenarbeit und die verstärkte Einbindung gesellschaftlicher Initiativen will das Programm auch einen Beitrag zur Initiative neues Europäisches Bauhaus für eine inklusive, nachhaltige und vielfältige Gesellschaft leisten.

### **1.2.5.3 E.3 Kohärenz mit Empfehlungen der Europäischen Kommission für den deutsch-polnischen Grenzraum und dem Gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum – Vision 2030**

Das Programm greift zahlreiche Empfehlungen des Orientierungspapiers für den deutsch-polnischen Grenzraum „Border Orientation Paper Germany – Poland“ auf.

Mit Bezug auf einen integrierten, territorialen Ansatz sollen Projekte im Interreg-spezifischen Ziel 6.1 unter anderem die strategische Zusammenarbeit im grenzüberschreitenden Verflechtungsraum, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Entwicklung der grenzüberschreitenden Metropolregion Szczecin, stärken.

Weitere vom Programm aufgenommene Empfehlungen des Orientierungspapiers „Border Orientation Paper“ betreffen die Stärkung des wirtschaftlichen Wachstums sowie die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Konnektivität im Fördergebiet. Hierfür legt das Programm in der Priorität 1 „Grenzüberschreitende Innovationspotenziale aktivieren“ einen Schwerpunkt auf die Zusammenarbeit der Innovationsakteure insbesondere in den zentralen Zukunftsfeldern erneuerbare Energien, Gesundheitswirtschaft, Mobilität oder Kreislaufwirtschaft.

Nicht zuletzt aufgrund der in der COVID-19-Pandemie gemachten Erfahrungen sollen im Programm verstärkt digitale Lösungen in Feldern wie Mobilität, Spracherwerb oder Kultur und Tourismus gefördert werden.

Durch die Unterstützung der Zusammenarbeit in der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung stärkt das Programm den Europäischen Forschungsraum. Insbesondere wird ein Beitrag zu den folgenden strategischen Leitlinien des Strategieplans 2021-2024 für das Programm Horizon Europe geleistet:

- „Übernahme einer führenden Rolle bei der Entwicklung wichtiger digitaler, grundlegender und neu entstehender Technologien, Sektoren und Wertschöpfungsketten“ und
- „Europa zur ersten digitalbasierten kreislauforientierten, klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft machen“.

Im Bereich eines grüneren Europas und einer CO<sub>2</sub>-armen Wirtschaft sollen in der Priorität 1 „Grenzüberschreitende Innovationspotenziale aktivieren“ innovative Ansätze gefördert und zentrale Zukunftsthemen adressiert werden. Zudem wird mit der Priorität 2 „Gemeinsam den Klimawandel bewältigen und die Natur bewahren“ ein deutlicher Schwerpunkt auf gemeinsame Maßnahmen zum Erhalt der Biodiversität und zur Bewältigung des Klimawandels gelegt. Die im Rahmen dieser Priorität geförderten Aktivitäten werden auch darauf abzielen, die Bevölkerung und die Institutionen des Programmgebiets durch entsprechende Bildungsangebote im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung zu sensibilisieren.

Mit der Priorität 3 „Bessere Teilhabe am grenzüberschreitenden Alltag durch Sprache, Kultur und Tourismus ermöglichen“ wird im Programm ein besonderer Schwerpunkt auf die Förderung des Erlernens der Nachbarsprache und den Erwerb interkultureller Kompetenzen gelegt. Zudem soll die Anerkennung von Kompetenzen sowie der Erwerb zusätzlicher, auf dem grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt nachgefragter Qualifikationen unterstützt werden. Durch die Umsetzung der geförderten Maßnahmen sollen die Bürger in der Grenzregion befähigt werden, sich in allen Lebensbereichen besser miteinander verständigen zu können. Dies trägt mittelbar zur Steigerung der Arbeitnehmermobilität im Programmraum bei. Außerdem sollen die geförderten Projektmaßnahmen die wechselseitige Zugänglichkeit von Kultur- und Tourismusangeboten verbessern. Durch die Unterstützung innovativer Lösungen in der Priorität 1 „Grenzüberschreitende Innovationspotenziale aktivieren“ wird die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitswesen gestärkt. Zudem werden in der Priorität 4 „Vertrauen stärken, grenzüberschreitende Entwicklung gemeinsam gestalten“ Vorhaben unterstützt, die sich mit rechtlich-organisatorischen Fragestellungen zur grenzüberschreitenden Nutzung von Gesundheitsdienstleistungen beschäftigen.

Durch Auswahl des Interreg-spezifischen Ziels 6.1 „Verbesserung der institutionellen Kapazitäten insbesondere der für die Verwaltung eines bestimmten Gebiets zuständigen Behörden sowie der Beteiligten“ legt das Programm einen deutlichen Schwerpunkt auf die koordinierte Entwicklung des Fördergebiets. Damit soll die weitere Entwicklung integrierter Strategien und Konzepte in wesentlichen Entwicklungsfeldern sowie der Austausch von Daten und Informationen in diesem Zusammenhang unterstützt werden.

Das Programm soll auch durch die Unterstützung programmraumübergreifender Projekte einen

wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des Gemeinsamen Zukunftskonzeptes für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum leisten. Insbesondere werden dabei folgende Ziele verfolgt:

- Förderung des Erwerbs der Nachbarsprache und interkultureller Kompetenzen („In die Menschen investieren“),
- Unterstützung der Zusammenarbeit in Innovation und Tourismus („Nachhaltiges Wachstum fördern“) und
- Förderung von Vorhaben im Bereich des Erhalts von Biodiversität und der Bewältigung des Klimawandels („Die Grundlagen für eine hohe Lebensqualität sichern“).

#### **1.2.5.4 E.4 Beitrag zur EU-Strategie für den Ostseeraum**

Durch die Unterstützung der Erarbeitung und Umsetzung von Lösungsansätzen zur Bewältigung der grenzüberschreitenden Herausforderungen leistet das Programm einen Beitrag zur EU Strategie für den Ostseeraum. Die entwickelten Lösungen können nicht nur in anderen Grensräumen und Regionen sondern in einzelnen Fällen auch auf Ebene des gesamten Ostseeraums anwendbar sein.

Insbesondere trägt das Programm zu den folgenden Zielen der EU-Strategie für den Ostseeraum bei:

- „Reichhaltige und gesunde Tierwelt“: durch Auswahl des spezifischen Zieles 2.7 „Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung“, das hauptsächlich auf den Erhalt der hohen Qualität der natürlichen Umwelt im Programmraum abzielt.
- „Die Menschen in der Region verbinden“: durch Auswahl der Interreg- spezifischen Ziele 6.1 „Verbesserung der institutionellen Kapazitäten insbesondere der für die Verwaltung eines bestimmten Gebiets zuständigen Behörden sowie der Beteiligten“ und 6.3 „Aufbau gegenseitigen Vertrauens, insbesondere durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bürgern“; sollen Voraussetzungen für ein gegenseitiges Verständnis und Vertrauen sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Einrichtungen verbessert werden. Ein Beitrag wird ebenfalls durch die drei weiteren Prioritäten geleistet.
- „Bessere Wettbewerbsfähigkeit des Ostseeraums“: durch Auswahl des spezifischen Ziels 1.1 „Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien“.
- „Anpassung an den Klimawandel, Risikoprävention und -management“: durch Auswahl des spezifischen Ziels 2.4 „Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen“. In diesem Zusammenhang wird dazu beigetragen, negative Folgen des Klimawandels zu bewältigen beziehungsweise vorzubeugen, zum Beispiel durch eine verbesserte Zusammenarbeit im Katastrophenschutz.

Durch die Umsetzung von Maßnahmen im spezifischen Ziel 4.2 wird zudem das im Aktionsplan für die EU-Strategie für den Ostseeraum festgelegte Politikfeld „Bildung“ unterstützt. Dabei soll insbesondere der Erwerb nachbarsprachlicher und interkultureller Kompetenzen gefördert werden, die unter anderem auf dem grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt wichtig sind. Auf diese Weise werden individuelle Entwicklungschancen und die Wettbewerbsfähigkeit im Programmraum erhöht. Gleichmaßen wird ein Beitrag zur Entwicklung des gesamten Ostseeraumes geleistet.

Darüber hinaus trägt das Programm zu den im Aktionsplan für die EU-Strategie für den Ostseeraum vereinbarten Politikfeldern „Tourismus“ und „Kultur“ bei. So sollen Projekte im Rahmen des spezifischen Ziels 4.6 nachhaltige, grenzüberschreitend besser zugängliche und miteinander verknüpfte touristische und kulturelle Angebote fördern. Komplementär zu vorgenannten Maßnahmen sollen grenzüberschreitende digitale Anwendungen und Plattformen in den Bereichen Tourismus und Kultur

vorangebracht werden.

Eine Beurteilung des Beitrags der Projekte zur EU-Strategie für den Ostseeraum erfolgt im Rahmen der Projektbewertung.

#### **1.2.5.5 E.5 Komplementarität mit weiteren EU-Programmen**

Das Programm Interreg VI A Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg / Polen 2021-2027 ergänzt weitere EU-Programme, die im hiesigen Programmraum ebenfalls umgesetzt werden.

Geografisch gesehen, ist es komplementär zum Interreg-Programm Südliche Ostsee, das die Zusammenarbeit mit Partnern aus dem gesamten südlichen Ostseeraum zum Ziel hat. Durch die Einbindung von Mecklenburg-Vorpommern in die Umsetzungsstrukturen des Programms Südliche Ostsee ist zudem abgesichert, dass entstehende Synergien zwischen beiden Programmen optimal genutzt werden können. Diese werden im Rahmen der Projektentwicklung in relevanten Einzelfällen kommuniziert. Die Verwaltungsbehörde informiert die zuständige Programmbehörde beziehungsweise die Mitglieder des Begleitausschusses über entsprechende Projektentwicklungen oder -anträge.

Es bestehen zudem zahlreiche Anknüpfungspunkte und Synergien zum Interreg VI B Programm für den Ostseeraum (Baltic Sea Region), das die transnationale Zusammenarbeit mit den Schwerpunkten Innovation, intelligente Nutzung des Wassers, Klimaneutralität und Governance der Zusammenarbeit in den Mittelpunkt stellt. Synergien zwischen beiden Förderprogrammen werden im Rahmen der Projektentwicklung in relevanten Einzelfällen kommuniziert. Die Verwaltungsbehörde informiert die zuständige Programmbehörde beziehungsweise die Mitglieder des Begleitausschusses beziehungsweise bestehender Unterausschüsse über entsprechende Projektentwicklung oder -anträge.

Das Interreg VI A Programm Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg / Polen 2021-2027 und die EFRE-Programme 2021-2027 von Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg sowie der Wojewodschaft Westpommern haben jeweils die politischen Ziele 1 und 2 ausgewählt. In allen Programmen ergeben sich ähnliche thematische Förderansätze im spezifischen Ziel 1.1 „Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien“. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen wie Vernetzung oder Verbundforschung. Bei den EFRE-Programmen von Brandenburg und der Wojewodschaft Westpommern ergeben sich ähnliche Förderansätze im spezifischen Ziel 2.4 „Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen“. Betroffen sind hier insbesondere Maßnahmen im Bereich der Verhinderung klimabedingter Schäden durch Wasser oder Trockenheit. In Bezug auf die EFRE-Programme von Mecklenburg-Vorpommern und der Wojewodschaft Westpommern ergeben sich Parallelitäten im spezifischen Ziel 2.7 „Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung“. Betroffen sind in diesem Zusammenhang Maßnahmen in den Bereichen Förderung von ökologischen Kohlenstoffrückhaltesystemen, Schutz von Waldflächen und Erhöhung der Artenvielfalt.

Bei Vorhaben im spezifischen Ziel 1.1 wird im Rahmen der Projektbewertung und Auswahl dafür Sorge getragen, dass eine Übereinstimmung mit den folgenden Regionalen Innovationstrategien (RIS3) hergestellt ist:

- Regionale Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung Mecklenburg-Vorpommern 2021-2027,
- Regionale Innovationsstrategie des Landes Brandenburg (innoBB 2025 plus),

- Regionale Innovationsstrategie der Wojewodschaft Westpommern 2030.

In Bezug auf Komplementaritäten des Interreg-Programms zu den Programmen des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) für 2021-2027 in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und der Wojewodschaft Westpommern ergeben sich nur geringfügige Gemeinsamkeiten in den Förderschwerpunkten. Hervorzuheben ist hauptsächlich die Priorität „Bildung“ in den jeweiligen ESF+ Programmen mit dem gewählten spezifischen Zielen f) „Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses...“. Darüber hinaus ist das spezifische Ziel g) „Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen...“ aufzuführen.

Die Förderung aus dem Programm Interreg VI A Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg / Polen 2021-2027 grenzt sich dabei zu den nationalen EFRE und ESF+ Programmen durch folgende Schwerpunktsetzungen in den Vorhaben ab:

- grenzüberschreitender Mehrwert,
- internationale Projektpartnerschaften,
- grenzüberschreitender Kooperationscharakter,
- weniger investive Maßnahmen.

Zudem hat Interreg in Abgrenzung zum ESF+ keinen expliziten Fokus auf benachteiligte oder vulnerable Bevölkerungsgruppen oder den generellen Erwerb beruflicher Kompetenzen. Berufliche Kompetenzen müssen im Interreg-Programm immer einen Grenzraumbezug haben.

Die Koordinierung mit den regionalen EFRE-Programmen wird durch einen regelmäßigen Austausch zwischen den Verwaltungen, die sich am Interreg-Programm beteiligen, und den Einrichtungen, die für die regionalen EFRE-Programme verantwortlich sind, gewährleistet. In Mecklenburg-Vorpommern werden in relevanten Einzelfällen Synergien im Rahmen der konkreten Projektentwicklung mit der EFRE-Verwaltungsbehörde abgestimmt; darüber hinaus wird sie in diesen Einzelfällen in die Projektbewertung eingebunden und nach Projektauswahl informiert. Der Programmpartner Brandenburg nimmt als Gast an den Sitzungen des Begleitausschusses für das brandenburgische EFRE-Programm teil. In der Wojewodschaft Westpommern ist vorgesehen, einen Verwaltungsbehördenvertreter des regionalen EFRE Programms als Beobachter an den Begleitausschusssitzungen des Interreg-Programms teilnehmen zu lassen.

Die Förderung von Bildungsmaßnahmen im spezifischen Ziel 4.2 erfolgt aufgrund des grenzüberschreitenden Fokus komplementär zu weiteren EU-Förderprogrammen, insbesondere dem Programm ERASMUS+. Mögliche Synergien werden auf der Grundlage der jährlichen ERASMUS+ Arbeitsprogramme bewertet.

### **1.2.6 F Bisherige Erfahrungen**

Das Programm Interreg A zwischen Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und der Wojewodschaft Westpommern wird bereits seit 2004 umgesetzt.

Das Programm hat sich graduell entsprechend der aktuellen grenzüberschreitenden Kooperationsbedarfe entwickelt. Anfangs stand die Unterstützung der infrastrukturellen Verknüpfung des Grenzraums im Vordergrund. In der letzten Periode war die Förderung stärker auf die Vernetzung von Zivilgesellschaft,

Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft ausgerichtet.

Durch die systematische Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit leistete das Programm einen wesentlichen Beitrag zur Vernetzung der Akteure im Programmraum und zum Aufbau von deutsch-polnischen Partnerschaften. Hierbei spielte der Kleinprojektfonds eine herausragende Rolle. Mit seiner Umsetzung wurde es Zehntausenden von Menschen ermöglicht, Kontakte zu knüpfen und den Nachbarn besser kennenzulernen.

In der zurückliegenden Förderperiode ist es zunehmend gelungen, gesellschaftliche Initiativen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu aktivieren, zum Beispiel in den Bereichen Natur- und Umweltschutz, Tourismus und Gesundheitswesen. Aufgrund der wachsenden Verflechtung, vor allem in der grenzüberschreitenden Metropolregion Szczecin, wurde die Förderung stärker auf die zunehmenden Informations- und Beratungsbedarfe von Bürgern und Unternehmen ausgerichtet.

Das Programm trägt den Feststellungen und Empfehlungen der Ersten Impact-Evaluierung im Programm Interreg V A Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg / Polen 2014-2020 Rechnung. So konzentriert es sich auf die Bereiche, in denen bereits in der Vergangenheit gute Erfolge erzielt werden konnten und weiterer Handlungsbedarf besteht. Dazu zählen beispielhaft der Erwerb der Nachbarsprache oder die Unterstützung der touristischen und kulturellen Zusammenarbeit. Gleichzeitig wird der bisherige Programmschwerpunkt Verkehr künftig keine eigenständige thematische Förderpriorität mehr sein.

Noch ungenutzte Potenziale liegen in der strategischen Zusammenarbeit im Bereich der Regionalentwicklung. Erste gute Ansätze im Bereich der Förderung erneuerbarer Energien oder des Aufbaus grenzübergreifender Rauminformationssysteme sind in der Förderperiode 2014-2020 entstanden.

Im Ergebnis der zurückliegenden Förderperiode ist ebenfalls eine stärkere Zusammenarbeit von Hochschulen des Programmraums, insbesondere auf dem Gebiet der Medizin zu beobachten. Auch hier besteht weiteres Entwicklungspotenzial.

Ausbaufähig ist zudem die Einbindung zivilgesellschaftlicher Initiativen, die in der Vergangenheit häufig durch komplexe Förderbedingungen erschwert wurde. Die Einführung zusätzlicher vereinfachter Kostenoptionen wird in diesem Zusammenhang mehr Möglichkeiten eröffnen, den Verwaltungsaufwand für die Projekte und das Programm zu reduzieren.

### **1.2.7 G Umweltprüfung und DNSH-Grundsatz**

Im Zuge der Programmvorbereitung wurde eine Vorprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung besteht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass in der Gesamtbetrachtung durch die Umsetzung des Programms keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer vertiefenden Strategischen Umweltprüfung ist somit nicht erforderlich.

Ergänzend wurde geprüft, inwiefern das Programm dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH-Grundsatz) Rechnung trägt. Dabei wurde festgestellt, dass durch die Umsetzung der definierten Maßnahmenarten aufgrund ihrer Beschaffenheit überwiegend keine erheblichen negativen Auswirkungen beziehungsweise in wenigen einzelnen Fällen nur unerhebliche absehbare Auswirkungen auf die Umweltziele zu erwarten sind.

Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass ein Teil der noch umzusetzenden Maßnahmen in allen Prioritäten einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen leisten wird.

Im Rahmen des Projektauswahlverfahrens werden eingereichte Projektanträge auf ihre Umwelt- und Klimaverträglichkeit hin geprüft, bevor durch den Begleitausschuss über die Projektauswahl entschieden

wird.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde am 27.12.2021 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 55, Seite 1083, bekanntgegeben. Ergänzend wurde die Bekanntmachung auf der Internetseite [www.interreg5a.info](http://www.interreg5a.info) veröffentlicht.

Bei der Durchführung des Programms wird die Verwaltungsbehörde die Möglichkeiten der öffentlichen Auftragsvergabe zur Unterstützung strategischer Ziele fördern (einschließlich Schließung institutioneller Kapazitätslücken). Die Begünstigten sollen dabei ermutigt werden, Vergabekriterien in Bezug auf Qualität sowie Lebenszykluskosten mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Soweit möglich, sollten ökologische (zum Beispiel Kriterien für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge) und soziale Aspekte sowie Innovationsanreize in die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge einbezogen werden.

### **1.2.8 H E-Cohesion**

Im Programm wird „Jems“ (joint electronic monitoring system) als elektronisches Datenaustauschsystem im Sinne Artikel 69 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2021/1060 eingesetzt, um den Informationsaustausch zwischen Begünstigten und Programmbehörden sicherzustellen. Jems wird von Interact im agilen Prozess entwickelt. Die Lizenz wird kostenfrei von der Stadt Wien (Interact Büro Wien) bereitgestellt. Jems wird im zweiten Halbjahr 2022 für die Durchführung erster Calls einsatzfähig sein.

1.3. Begründung für die Auswahl der politischen und Interreg-spezifischen Ziele, der entsprechenden Prioritäten, der spezifischen Ziele und der Formen der Unterstützung; dabei ist gegebenenfalls auf fehlende Verbindungen in der grenzübergreifenden Infrastruktur einzugehen

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe c

Tabelle 1

Ausgewähltes politisches Ziel oder Interreg-spezifisches Ziel	Ausgewähltes spezifisches Ziel	Priorität	Begründung der Auswahl
1. Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität	RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien	1. Grenzüberschreitende Innovationspotenziale aktivieren	Die Stärkung der Forschungs- und Innovationskapazitäten des Programms durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit bietet die Chance, einen Beitrag zu Überwindung der diagnostizierten Innovationsschwäche zu leisten. Aufgrund ähnlicher strategischer Ausrichtung der Innovationspolitiken sind die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit sehr gut. Durch Informations- und Technologietransfer lassen sich die Stärken der Innovationsakteure hervorragend verknüpfen. Pilotvorhaben können gute Lösungen testen und so deren Übertragbarkeit über die Grenzen hinweg gewährleisten. Aufgrund der bereits in der Vergangenheit gemachten guten Erfahrungen bei der gemeinsamen Arbeit an innovativen Ansätzen im Gesundheitssektor besteht die Erwartung, dass diese Zusammenarbeit vertieft und auf weitere Zukunftsfelder ausgeweitet werden kann. Die Auswahl berücksichtigt das klare Votum des Programmierungsschusses sowie die Rückmeldungen aus der Vorkonsultation der Programmstrategie im Juni 2021. Diese forderten eine engere Verzahnung der Hochschul- und Forschungslandschaft, die Fortsetzung der

Ausgewähltes politisches Ziel oder Interreg-spezifisches Ziel	Ausgewähltes spezifisches Ziel	Priorität	Begründung der Auswahl
			Zusammenarbeit im Gesundheitswesen, die Stärkung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet nachhaltiger Mobilitätslösungen sowie die Nutzung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe beispielsweise aus der Landwirtschaft Das Ergebnis der öffentlichen Konsultation hat bestätigt, dass die Auswahl des spezifischen Ziels begründet ist. Das Programm greift mit der Auswahl des spezifischen Ziels 1.1 Empfehlungen der Europäischen Kommission für den deutsch-polnischen Grenzraum auf, welche eine stärkere Zusammenarbeit bei der anwendungsorientierten Innovation und den Aufbau von größeren Wirtschafts- und Innovationsnetzwerken empfiehlt. Begründung der gewählten Unterstützungsform: siehe Kapitel 2.1.1.5
2. ein grünerer, CO2-arter Übergang zu einer CO2-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität	RSO2.4. Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen	2. Gemeinsam die Folgen des Klimawandels bewältigen und die Natur bewahren	Die sozioökonomische Analyse attestiert dem Programmraum stark von den Risiken des Klimawandels betroffen zu sein. Dies bezieht sich vor allem auf den Meeresspiegelanstieg, die Zunahme von Extremereignissen sowie eine erhöhte Dürregefahr. Negative Auswirkungen werden vor allem beim Hochwasserschutz, in der Land- und Forstwirtschaft, beim Erhalt der biologischen Vielfalt und in der Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen im Grenzraum erwartet. Die Bewältigung der unerwünschten Klimaänderungen erfordert eine engere Zusammenarbeit in den Bereichen Katastrophenschutz, Ressourcenmanagement,

Ausgewähltes politisches Ziel oder Interreg-spezifisches Ziel	Ausgewähltes spezifisches Ziel	Priorität	Begründung der Auswahl
			<p>Natur- und Umweltschutz. Grundlagen dafür sind grenzüberschreitende Analysen und Konzepte zu den Auswirkungen des Klimawandels. Mit der Auswahl des spezifischen Ziels 2.4 will das Programm die Zusammenarbeit bei der Bewältigung dieser Herausforderungen stärken. Es soll dazu beitragen, dass die zur Verfügung stehenden Ressourcen, unabhängig von der Frage nationaler Grenzen, optimal eingesetzt werden. Sowohl der Programmierungsausschuss als auch die Teilnehmer der Vorkonsultation der Programmstrategie haben dem Klimawandel eine große Bedeutung beigemessen. Das Ergebnis der öffentlichen Konsultation hat bestätigt, dass die Auswahl des spezifischen Ziels begründet ist. Mit der Auswahl der vorliegenden spezifischen Ziele greift das Programm auch die Empfehlungen der Europäischen Kommission für den deutsch-polnischen Grenzraum auf. Hervorzuheben sind diesbezüglich die stärkere Kooperation bei Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel, bei der Risikoprävention sowie beim Hochwasserschutz und der Waldbrandbekämpfung. Begründung der gewählten Unterstützungsform: siehe Kapitel 2.1.1.5</p>
<p>2. ein grünerer, CO2-arter Übergang zu einer CO2-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen</p>	<p>RSO2.7. Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von</p>	<p>2. Gemeinsam die Folgen des Klimawandels bewältigen und die Natur bewahren</p>	<p>Der Programmraum weist eine außerordentlich hohe naturräumliche Qualität auf. Insbesondere entlang der deutsch-polnischen Grenze befinden sich Naturlandschaften von nationalem und internationalem Rang. Durch</p>

Ausgewähltes politisches Ziel oder Interreg-spezifisches Ziel	Ausgewähltes spezifisches Ziel	Priorität	Begründung der Auswahl
Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität	Umweltverschmutzung		den Klimawandel und das Siedlungswachstum in städtischen Ballungsräumen, eine intensivere landwirtschaftliche Nutzung und den wachsenden Verkehr unterliegen diese einem zunehmenden Nutzungsdruck. Mit der Auswahl des spezifischen Ziels 2.7 soll ein Beitrag zur Bewahrung der einzigartigen biologischen Vielfalt im Programmraum geleistet werden. Ziel ist es, die Ergebnisse der erfolgreichen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes zu sichern und für die weitere Stärkung des gemeinsamen Schutzes des Naturerbes zu nutzen. Die Auswahl des spezifischen Ziels 2.7 berücksichtigt die hohe Bedeutung, die der Programmierungsausschuss diesem Handlungsfeld beimisst. Zudem reflektiert sie die entsprechenden Handlungsbedarfe, die von den Akteuren im Programmraum im Rahmen der Vorkonsultation deutlich zum Ausdruck gebracht wurden. Das Ergebnis der öffentlichen Konsultation hat bestätigt, dass die Auswahl des spezifischen Ziels begründet ist. Mit der Auswahl des spezifischen Ziels folgt das Programm auch der Empfehlung der Europäischen Kommission für den deutsch-polnischen Grenzraum. In diesem Zusammenhang sind vor allem die Intensivierung des Informationsaustausches zum Thema Biodiversität und die Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen den Großschutzgebieten zum Schutz gefährdeter Arten und Lebensräume zu nennen.

Ausgewähltes politisches Ziel oder Interreg-spezifisches Ziel	Ausgewähltes spezifisches Ziel	Priorität	Begründung der Auswahl
			Begründung der gewählten Unterstützungsform: siehe Kapitel 2.1.1.5
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	RSO4.2. Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung barrierefreier Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung	3. Bessere grenzüberschreitende Teilhabe durch Sprache, Kultur und Tourismus ermöglichen	Die kulturelle und sprachliche Barriere stellt nach wie vor eines der größten Hindernisse für die grenzüberschreitende Integration im Programmraum dar. Sie erschwert die Verständigung der Anwohner des Fördergebietes im Alltag, in der Freizeit und im Beruf. Gleichzeitig steigt der Bedarf an zweisprachigen Mitarbeitern in Wirtschaft und Verwaltung. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der sprachlichen und kulturellen Verständigung für das Zusammenwachsen des Grenzraumes hat das Programm zum Ziel, den Erwerb der Nachbarsprache und interkultureller Kompetenzen von der Vorschule bis ins Erwachsenenalter sowie das lebenslange Lernen zu unterstützen. Auch die Anerkennung von Kompetenzen sowie der Erwerb zusätzlicher, auf dem grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt nachgefragter Qualifikationen soll unterstützt werden. Dafür sollen unter anderem gemeinsame, bilinguale Ausbildungs- und Studienangebote im Programmraum gestärkt werden. Nachbarsprache und interkulturelle Kompetenzen wurden, sowohl vom Programmierungsausschuss als auch in der Vorkonsultation des Entwurfes der Programmstrategie, als eine der zentralen Herausforderungen für die weitere Entwicklung des Programmraumes hervorgehoben. Das Ergebnis der öffentlichen

Ausgewähltes politisches Ziel oder Interreg-spezifisches Ziel	Ausgewähltes spezifisches Ziel	Priorität	Begründung der Auswahl
			<p>Konsultation hat bestätigt, dass die Auswahl des spezifischen Ziels begründet ist. Mit der Auswahl des spezifischen Ziels 4.2 wird die bestehende Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung und Kultur gestärkt. Die in diesem Ziel umgesetzten Projektmaßnahmen sollen einen Beitrag zum verstärkten Erlernen der Nachbarsprache leisten. Durch die Auswahl des spezifischen Ziels 4.2 wird zudem die Empfehlung der Europäischen Kommission für den deutsch-polnischen Grenzraum berücksichtigt, lokale und regionale Aktivitäten zum Erwerb der Nachbarsprache und die Zusammenarbeit von Bildungseinrichtungen zu unterstützen. Begründung der gewählten Unterstützungsform: siehe Kapitel 2.1.1.5</p>
<p>4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte</p>	<p>RSO4.6. Stärkung der Rolle, die Kultur und nachhaltiger Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Inklusion und die soziale Innovation spielen</p>	<p>3. Bessere grenzüberschreitende Teilhabe durch Sprache, Kultur und Tourismus ermöglichen</p>	<p>Die sozioökonomische Analyse attestiert dem Programmraum ein reiches Natur- und Kulturerbe und eine hohe touristische Attraktivität. Kultur und Tourismus sind wesentliche Faktoren bei der Integration der Bevölkerung. Sie generieren zudem wichtige Beschäftigungsmöglichkeiten in der regionalen Wirtschaft. Der Programmraum verfügt über optimale Voraussetzungen für die weitere nachhaltige touristische und kulturelle Entwicklung. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang das gut ausgebaute touristische Wegenetz, das vielerorts hochwertige kulturelle Angebot sowie die Nähe zu zentralen Quellmärkten, wie zum Beispiel Szczecin und Berlin. Die</p>

Ausgewähltes politisches Ziel oder Interreg-spezifisches Ziel	Ausgewähltes spezifisches Ziel	Priorität	Begründung der Auswahl
			<p>grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Kultur und Tourismus soll neue, innovative Angebote entwickeln und neue Zielgruppen aus dem Nachbarland erschließen. Die Förderung örtlicher Einrichtungen und Anbieter erhöht die Teilhabe der lokalen Bevölkerungen am sozialen und wirtschaftlichen Leben. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Pflege des gemeinsamen Kulturerbes und der Stärkung gemeinsamer Kulturangebote ist ein wichtiges Instrument für den Aufbau von gegenseitigem Verständnis und Vertrauen unter den Bewohnern des Programmraums. Vor dem Hintergrund der negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wird die Förderung von Tourismus und Kultur als besonderer Förderschwerpunkt im Programm gesehen. Die Auswahl des spezifischen Ziels 4.6 folgt der Bewertung seiner sehr hohen Relevanz für den Programmraum durch den Programmierungsausschuss. Dies entspricht auch der Einschätzung der Europäischen Kommission, die dem deutsch-polnischen Grenzraum, ein großes Potenzial für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Tourismus und Kultur attestiert und insbesondere die Entwicklung innovativer kultureller und touristischer Konzepte, Angebote und Aktionen empfiehlt. Das Ergebnis der öffentlichen Konsultation hat bestätigt, dass die Auswahl des spezifischen Ziels begründet ist. Begründung der gewählten Unterstützungsform: siehe Kapitel 2.1.1.5</p>

Ausgewähltes politisches Ziel oder Interreg-spezifisches Ziel	Ausgewähltes spezifisches Ziel	Priorität	Begründung der Auswahl
6. Interreg: Bessere Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit	ISO6.1. Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von Behörden, insbesondere der für die Verwaltung eines bestimmten Gebiets zuständigen Behörden, und von Interessenträgern (alle Aktionsbereiche)	4. Vertrauen stärken, grenzüberschreitende Entwicklung gemeinsam gestalten	<p>Die SWOT-Analyse verdeutlicht, dass der Programmraum stark von demografischen, industriestrukturellen und klimatischen Veränderungen betroffen ist. Zugleich nimmt die grenzüberschreitende Verflechtung zu. Eine effektive Koordination der Entwicklungsprozesse insbesondere in den Bereichen Mobilität, Beschäftigung sowie Raumplanung und Raumentwicklung ist daher wichtig. Zudem gewinnt die Berücksichtigung der Belange von Bürgern und Unternehmen des Nachbarlandes bei politischen und administrativen Entscheidungen an Bedeutung. Hierzu bedarf es valider, den Gesamttraum und seine Entwicklung abbildender Informationen und deren effiziente Kommunikation an Entscheidungsträger, Bürger und Unternehmen. Die COVID-19-Pandemie hat deutlich gezeigt, wie wichtig es ist, jederzeit auf aktuelle und sachlich richtige Informationen zurückgreifen zu können. Folgen politischer Entscheidungen im gesamten Grenzraum können so besser abgeschätzt und Bedürfnisse der Menschen und Unternehmen in Entscheidungs- und Gesetzgebungsverfahren besser berücksichtigt werden. Das Programm setzt sich das Ziel, die Kapazität der territorialen Selbstverwaltung und aller Beteiligten zu erhöhen. Grenzüberschreitende Entwicklungspotenziale sollen für Bürger und Unternehmen vollumfänglich nutzbar gemacht werden, um die Integration zu verbessern und</p>

Ausgewähltes politisches Ziel oder Interreg-spezifisches Ziel	Ausgewähltes spezifisches Ziel	Priorität	Begründung der Auswahl
			<p>Entwicklungsimpulse zu generieren. Das Programm folgt mit der Auswahl des Interreg-spezifischen Ziels 6.1 der Einschätzung des Programmierungsausschusses. Die Vertiefung der Zusammenarbeit deutscher und polnischer Institutionen wird für die Entwicklung des Programmraumes als wichtig erachtet. Zudem sind neue Impulse durch die Metropolregion Szczecin zu erwarten. Das Ergebnis der öffentlichen Konsultation hat bestätigt, dass die Auswahl des spezifischen Ziels begründet ist. Mit Auswahl des Interreg-spezifischen Ziels 6.1 werden die Empfehlungen der Europäischen Kommission für den deutsch-polnischen Grenzraum aufgegriffen. Demnach sollen zentrale Hindernisse und Entwicklungspotenziale identifiziert und relevante Entscheidungsträger zusammengebracht werden. Ziel ist es, Hemmnisse abzubauen und die Potenziale grenzüberschreitender Entwicklung besser zu nutzen. Begründung der gewählten Unterstützungsform: siehe Kapitel 2.1.1.5</p>
<p>6. Interreg: Bessere Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit</p>	<p>ISO6.3. Aufbau gegenseitigen Vertrauens, insbesondere durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bürgern (Aktionsbereiche A, D und gegebenenfalls Aktionsbereich B)</p>	<p>4. Vertrauen stärken, grenzüberschreitende Entwicklung gemeinsam gestalten</p>	<p>Trotz langjähriger Zusammenarbeit bleiben Möglichkeiten für ein besseres Kennenlernen des Nachbarn und die Herstellung größeren Vertrauens vor allem in der Zivilgesellschaft teilweise ungenutzt. Sowohl die Einschätzungen des Programmierungsausschusses als auch die Rückmeldungen aus der Vorkonsultation des Entwurfs der Programmstrategie bestätigen, dass der Vertrauensbildung eine Schlüsselrolle</p>

Ausgewähltes politisches Ziel oder Interreg-spezifisches Ziel	Ausgewähltes spezifisches Ziel	Priorität	Begründung der Auswahl
			<p>in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zukommt. Deshalb sollen im Programm auch weiterhin aktive Begegnungen aller Art und auf allen Ebenen ermöglicht und das grenzüberschreitende zivilgesellschaftliche Engagement unterstützt werden. Im Rahmen von Begegnungsprojekten kann auch der Erwerb von Sprachkenntnissen und Kenntnissen soziokultureller Besonderheiten des Nachbarlandes dabei helfen, die grenzüberschreitende Kommunikation weiterzuentwickeln. Das Ergebnis der öffentlichen Konsultation hat bestätigt, dass die Auswahl des spezifischen Ziels begründet ist. Die Auswahl des Interreg-spezifischen Ziels 6.3 entspricht der Empfehlung der Europäischen Kommission für den Programmraum. Diese schlug vor, insbesondere kleinteilige Projekte und Mensch-zu-Mensch-Projekte mit einem starken Beitrag zum sozialen und zivilgesellschaftlichen Zusammenhalt zu unterstützen. Begründung der gewählten Unterstützungsform: siehe Kapitel 2.1.1.5</p>

## 2. Prioritäten

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstaben d und e

### 2.1. Priorität: 1 - Grenzüberschreitende Innovationspotenziale aktivieren

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d

2.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e

Spezifisches Ziel 1.1: Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien

2.1.1.1 Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie zu den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer i, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer ii

Innerhalb des spezifischen Ziels 1.1 leistet das Programm einen Beitrag zur Entwicklung und zum Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten sowie zur Einführung fortschrittlicher Technologien. **Ziel** ist es, die vorhandenen regionalen Forschungskapazitäten durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit effizienter zu nutzen und Innovationspotenziale besser auszuschöpfen. Insbesondere werden folgende **grenzüberschreitende Maßnahmenarten** unterstützt:

1. Maßnahmen, die eine Vernetzung der Innovationsakteure und eine stärkere grenzüberschreitende Wahrnehmung der Innovationslandschaft befördern,
2. Maßnahmen, welche die Ausarbeitung und Umsetzung innovativer, grenzüberschreitender Lösungen zum Inhalt haben.

Mit der Unterstützung von Maßnahmen, die eine **Vernetzung der Innovationsakteure und eine stärkere grenzüberschreitende Wahrnehmung der Innovationslandschaft** befördern, will das Programm das innovative Potenzial des Programmraums durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit umfassender nutzen und stärken. Unter anderem sollen grenzüberschreitende Vorhaben unterstützt werden, die

- Cluster und Branchennetzwerke grenzüberschreitend vernetzen,
- bestehende Kooperationspotenziale analysieren sowie gemeinsame Strategien ableiten und umsetzen,
- den grenzüberschreitenden Wissens- und Technologietransfer unterstützen,
- die Zusammenarbeit grenzüberschreitender Innovationsökosysteme befördern, wie zum Beispiel Start-up-Initiativen oder Gründernetzwerke,
- die grenzüberschreitende Kooperation in der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung stärken, zum Beispiel bei der Verbesserung des Zugangs zu Förderprogrammen oder der grenzüberschreitenden Nutzung der Forschungsinfrastruktur,
- gemeinsam grenzüberschreitende Innovationsansätze international vermarkten.

Weiterhin unterstützt das Programm die **Ausarbeitung und Umsetzung innovativer Lösungen für grenzüberschreitende Herausforderungen und Zukunftsfragen**.

Entsprechend der für den Programmraum identifizierten Stärken und Handlungsbedarfe werden insbesondere innovative Vorhaben in den folgenden Zukunftsfeldern gefördert: Gesundheitswirtschaft, Umwelt- und Ressourcenschutz, Kreislaufwirtschaft, erneuerbare Energien und Energieeffizienz sowie umweltfreundliche und klimaneutrale, grenzüberschreitende Mobilität.

Es werden vorrangig grenzüberschreitende Vorhaben unterstützt, die

- gut mit den maßgeblichen Innovationsstrategien korrespondieren,
- einen innovativen Charakter haben,
- einen erkennbaren Beitrag zur Stärkung von Unternehmen im Programmraum leisten,
- Partner aus Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft gemäß des Triple Helix-Modells einbinden.

**Investive Maßnahmen** im Rahmen des spezifischen Ziels 1.1 werden insbesondere im Zusammenhang mit der *Erarbeitung und Umsetzung innovativer Lösungen* unterstützt. Ein Beispiel ist die Beschaffung der dafür erforderlichen Ausstattung beziehungsweise Ausrüstungsgegenstände.

Indikatoren für **erwartete Projektoutputs** sind:

- die Anzahl grenzübergreifend kooperierender Organisationen und die Anzahl von Projekten für grenzübergreifende Innovationsnetzwerke als Maß für die Vernetzung der Innovationsakteure,
- die Anzahl gemeinsam entwickelter Lösungen als Maß für die Stärkung innovativer Ansätze.

Im **Ergebnis der Projektumsetzung** sollen dauerhafte, grenzüberschreitende Partnerschaften etabliert und die Innovationskraft des Programmraumes insgesamt gestärkt werden. Zudem ist davon auszugehen, dass ein wesentlicher Teil der gemeinsam erarbeiteten Lösungen durch Projektpartner oder weitere Akteure als Bestandteil des eigenen Handelns in der Praxis umgesetzt wird.

Der Erfolg der Projektmaßnahmen wird mittels folgender Ergebnisindikatoren gemessen:

- Anzahl der Organisationen, die nach Projektabschluss grenzübergreifend zusammenarbeiten,
- Anzahl der von Organisationen aufgegriffenen beziehungsweise ausgebauten Lösungen.

Im Rahmen des spezifischen Ziels 1.1 leistet das Programm einen Beitrag zu dem in der **EU-Strategie für den Ostseeraum** formulierten Ziel: „Bessere Wettbewerbsfähigkeit des Ostseeraums“. Es unterstützt die länderübergreifende Zusammenarbeit von Unternehmen und Innovationsakteuren. Im Ostseeraum entwickelte Lösungen können durch Akteure aus dem Programmraum aufgegriffen und weiterentwickelt werden.

Die zu unterstützenden Maßnahmenarten werden als mit dem Prinzip „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (**DNSH-Prinzip**) im Sinne Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 vereinbar eingestuft. Aufgrund ihrer Beschaffenheit sind keine signifikanten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. (siehe Kapitel 1.2.7)

2.1.1.1b. Festlegung eines einzelnen Begünstigten oder eine begrenzte Liste von Begünstigten sowie das Zuschussverfahren

Bezug: Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer i

--

### 2.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer ii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iii

Tabelle 2 – Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
1	RSO1.1	RCO116	Gemeinsam entwickelte Lösungen	Lösungen	0	15
1	RSO1.1	RCO87	Grenzübergreifend kooperierende Organisationen	Organisationen	0	30
1	RSO1.1	RCO90	Projekte für grenzübergreifende Innovationsnetzwerke	Projekte	0	3

Tabelle 3 – Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
1	RSO1.1	RCR84	Organisationen, die nach Projektabschluss grenzübergreifend zusammenarbeiten	Organisationen	0,00	2021	15,00	Monitoringsystem	
1	RSO1.1	RCR104	Von Organisationen aufgegriffene bzw. ausgebaute Lösungen	Lösungen	0,00	2021	8,00	Monitoringsystem	

### 2.1.1.3. Wichtigste Zielgruppen

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iv

Die wichtigsten Zielgruppen sind:

- kleine und mittlere Unternehmen, die durch die Zusammenarbeit ihre Innovationskraft stärken,
- Forschungseinrichtungen, die durch Wissens- und Technologietransfer ihre Expertise ausbauen und durch Zusammenarbeit ihre Kapazitäten optimieren können,
- Verwaltungen und sonstige öffentliche Aufgabenträger, die grenzüberschreitend optimierte Lösungen anwenden können,
- Bewohner des Programmraums, die von den gemeinsam erarbeiteten innovativen Lösungen mittel- oder unmittelbar profitieren.

2.1.1.4. Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iv

nicht zutreffend

### 2.1.1.5. Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer v

Das Programm unterstützt Maßnahmen mit grenzüberschreitendem Charakter, durch die zum Beispiel internationale Netzwerke gebildet, Umweltschutzmaßnahmen durchführt, niedrigschwellige Bildungsmaßnahmen angeboten oder öffentliche Infrastrukturen weiterentwickelt werden. Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte oder Betriebskapital, für die anderweitige Finanzierungsquellen am Markt vorhanden sind, werden grundsätzlich nicht unterstützt.

Das Programm reicht die Zuschüsse an die Projekte in Form der Anteilsfinanzierung der förderfähigen Ausgaben aus. Bisherige Evaluierungen und die Beratung potenzieller Antragsteller belegen, dass es für Interreg-Projekte keine Bedarfe für rückzahlbare Zuschüsse oder Garantien gibt. Vielmehr stellt für einige Antragsteller die Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel bereits eine erhebliche Realisierungsschwelle dar.

### 2.1.1.6. Indikative Aufschlüsselung der EU-Programmmittel nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer vi, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer v

Tabelle 4 – Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.1	EFRE	012. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in öffentlichen Forschungszentren, Hochschuleinrichtungen und Kompetenzzentren (industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung, Durchführbarkeitsstudien)	4.000.065,80
1	RSO1.1	EFRE	028. Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und dem Hochschulbereich	3.000.049,35
1	RSO1.1	EFRE	010. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in KMU	2.000.032,90
1	RSO1.1	EFRE	026. Förderung von Innovationskernen, auch zwischen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und öffentlichen Stellen sowie Unternehmensnetzen, die vor allem KMU zugutekommen	2.000.032,90
1	RSO1.1	EFRE	023. Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel, unternehmerische Initiative und Anpassungsfähigkeit von Unternehmen an Veränderungen	3.000.049,35
1	RSO1.1	EFRE	029. Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen mit dem Schwerpunkt auf CO2-arter Wirtschaft, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel	3.000.049,35
1	RSO1.1	EFRE	030. Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen mit dem Schwerpunkt auf Kreislaufwirtschaft	3.000.049,35

Tabelle 5 – Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.1	EFRE	01. Finanzhilfe	20.000.329,00

Tabelle 6 – Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.1	EFRE	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	20.000.329,00

## 2.1. Priorität: 2 - Gemeinsam die Folgen des Klimawandels bewältigen und die Natur bewahren

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d

2.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.4. Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e

Spezifisches Ziel 2.4 „Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen“

2.1.1.1 Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie zu den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer i, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer ii

Durch Auswahl des spezifischen Ziels 2.4 leistet das Programm einen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel.

**Ziel** ist es, insbesondere die negativen Folgen des Meeresspiegelanstiegs sowie von Extremwetterereignissen im Programmraum zu bewältigen. Das Programm unterstützt hierfür den Wissens- und Erfahrungsaustausch, sowie die stärkere Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Abwehr klimabedingten Naturrisiken. Darüber hinaus wird die nachhaltige Nutzung gemeinsamer natürlicher Ressourcen bezuschusst.

Im Rahmen des spezifischen Ziels 2.4 werden insbesondere folgende **grenzüberschreitende Maßnahmenarten** unterstützt:

1. grenzüberschreitende Vernetzung und grenzüberschreitender Wissenstransfer von Einrichtungen und Organisationen aus Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Zivilgesellschaft, die für die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zuständig beziehungsweise durch diesen betroffen sind,
2. Entwicklung und Umsetzung grenzüberschreitender Strategien, Konzepte und Aktionspläne zur Anpassung an den Klimawandel,
3. grenzüberschreitende Entwicklung, Erprobung und Umsetzung von gemeinsamen Lösungen zur Anpassung an den Klimawandel einschließlich ökosystembasierter Ansätze sowie alternativer vorbeugender Maßnahmen,
4. Stärkung der Einsatzbereitschaft des Katastrophenschutzes zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels einschließlich der Vorbereitung zuständiger Verwaltungen und Einsatzkräfte auf grenzüberschreitende Einsätze durch gemeinsame Aus- und Fortbildungen und Übungen,
5. grenzüberschreitende Sensibilisierung von Bevölkerung, Unternehmen und Verwaltungen.

Die Unterstützung von Vorhaben zur **Vernetzung und Wissenstransfer** zielt darauf ab, die für den Klimawandel thematisch verantwortlichen Akteure im Programmraum zusammenzuführen. Die gegenseitige Kenntnis von Personen, Strukturen und entsprechenden Tätigkeitsfeldern im Nachbarland ist eine grundlegende Voraussetzung für die Umsetzung weiterführender Maßnahmen.

Die Unterstützung der **Erarbeitung und Umsetzung grenzüberschreitender Strategien, Konzepte und Aktionspläne zur Anpassung an den Klimawandel** soll dazu beitragen, ein gemeinsames Verständnis und Fachwissen über potentielle Auswirkungen und grenzübergreifende Wechselwirkungen des Klimawandels aufzubauen. Dies hilft den Akteuren bei der gegenseitigen Abstimmung und Auswahl geeigneter vorbeugender oder Anpassungsmaßnahmen.

Grenzüberschreitende Projektaktivitäten in diesem Bereich können beispielweise umfassen:

- Analysen zum Klimawandel und seinen Auswirkungen sowie zum Klimaschutz,
- Untersuchungen der Wirksamkeit von Maßnahmen zur Klimaanpassung,
- Erarbeitung gemeinsamer Strategien und daraus abgeleiteter Konzepte und Aktionspläne.
- Umsetzung ökosystembasierter Ansätze, wie die Renaturierung von Feuchtgebieten und Mooren,
- Maßnahmen zur Katastrophenprävention,
- alternative vorbeugende Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel einschl. deren Entwicklung, Erprobung und Umsetzung,
- Anpassung der Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen an den Klimawandel, zum Beispiel in der Wasser-, Forst- oder Landwirtschaft.

Ziel der Förderung von Vorhaben im Bereich des **grenzüberschreitenden Katastrophenschutzes** ist die Erhöhung der Einsatzbereitschaft zuständiger Verwaltungen und Einsatzkräfte im grenzüberschreitenden Kontext. Dies schließt die Förderung der Erarbeitung gemeinsamer Aktionspläne sowie die begleitende Durchführung gemeinsamer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und Übungen mit ein.

Weiterhin unterstützt das Programm Vorhaben zur grenzüberschreitenden **Sensibilisierung von Bevölkerung, Unternehmen und Verwaltungen für das Thema Klimawandel und seine Auswirkungen**. Die gemeinsamen Bildungsangebote im Bereich der nachhaltigen Entwicklung sollen einen wichtigen Beitrag zum Wissensaufbau sowie zur Bewusstseinsbildung im Hinblick auf den Klimawandel leisten. Im Vordergrund stehen dabei unterschiedliche Verhaltensweisen, die grenzüberschreitende Nutzung von vorhandenen, spezialisierten Bildungs- und Informationsangeboten sowie der grenzüberschreitende Austausch der Bildungseinrichtungen.

**Investive Maßnahmen** im Rahmen des spezifischen Ziels 2.4 werden insbesondere im Zusammenhang mit der **Entwicklung, Erprobung und Umsetzung von Lösungen zur Anpassung an den Klimawandel** unterstützt. Dazu gehören zum Beispiel:

- Beschaffung von Ausrüstung für die Verbesserung der grenzüberschreitenden Einsatzbereitschaft im Katastrophenschutz,
- Anschaffungen im Zusammenhang mit der Revitalisierung von Mooren oder Feuchtgebieten,
- Investitionen in die Umsetzung von alternativen Ansätzen zur Steigerung der CO<sub>2</sub>-Bindung in natürlichen Kohlenstoffsenken.

Indikatoren für **erwartete Projektoutputs** sind:

- die Anzahl kooperierender Organisationen als Maß für eine stärkere Vernetzung,
- die Anzahl gemeinsam entwickelter Strategien und Aktionspläne als Maß für die grenzübergreifende Abstimmung im Katastrophenschutz,
- die Anzahl gemeinsam erarbeiteter grenzüberschreitender Lösungen,
- die Anzahl der Teilnehmer an grenzübergreifenden gemeinsamen Maßnahmen als Maß für die Stärkung der grenzüberschreitenden Einsatzbereitschaft im Katastrophenschutz.

Im **Ergebnis der Projektumsetzung** wird erwartet, dass Organisationen dauerhaft zusammenarbeiten und gemeinsam entwickelte Lösungen aufgreifen und ausbauen. Zudem wird vorausgesetzt, dass gemeinsam entwickelte Maßnahmen, zum Beispiel Bildungsangebote im Bereich der nachhaltigen Entwicklung, auch nach Projektende nachgefragt und genutzt werden.

Der Erfolg der Projektmaßnahmen wird mittels folgender Ergebnisindikatoren gemessen:

- Anzahl nach Projektabschluss grenzübergreifend kooperierender Organisationen,
- Anzahl der von Organisationen aufgegriffenen gemeinsame Strategien und Aktionspläne als Maß für die Verstetigung und Institutionalisierung der Zusammenarbeit,
- Anzahl Teilnehmer an grenzübergreifenden Maßnahmen nach Projektabschluss,
- Anzahl von Organisationen aufgegriffener, grenzüberschreitender Lösungen.

Die Projekte im spezifischen Ziel 2.4 leisten einen Beitrag zum in der **EU-Strategie für den Ostseeraum** formulierten Ziel: „Anpassung an den Klimawandel, Risikoprävention und -management“. Die in der Projektzusammenarbeit gesammelten Erfahrungen werden auch für andere Regionen im Ostseeraum wertvoll sein. Gleichzeitig können im Ostseeraum entwickelte Lösungen im Programmraum adaptiert werden.

Die zu unterstützenden Maßnahmenarten werden als mit dem Prinzip „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (**DNSH-Prinzip**) im Sinne Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 vereinbar eingestuft. Aufgrund ihrer Beschaffenheit sind keine signifikanten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. (siehe Kapitel 1.2.7)

2.1.1.1b. Festlegung eines einzelnen Begünstigten oder eine begrenzte Liste von Begünstigten sowie das Zuschussverfahren

Bezug: Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer i

--

### 2.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer ii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iii

Tabelle 2 – Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
2	RSO2.4	RCO81	Teilnahmen an grenzübergreifenden gemeinsamen Maßnahmen	Beteiligungen	0	1800
2	RSO2.4	RCO87	Grenzübergreifend kooperierende Organisationen	Organisationen	0	20
2	RSO2.4	RCO83	Gemeinsam entwickelte Strategien und Aktionspläne	Strategie/Aktionsplan	0	5
2	RSO2.4	RCO116	Gemeinsam entwickelte Lösungen	Lösungen	0	10

Tabelle 3 – Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
2	RSO2.4	RCR85	Teilnahmen an grenzübergreifenden gemeinsamen Maßnahmen nach Projektabschluss	Beteiligungen	0,00	2021	450,00	Monitoringsystem	
2	RSO2.4	RCR104	Von Organisationen aufgegriffene bzw. ausgebaute Lösungen	Lösungen	0,00	2021	8,00	Monitoringsystem	
2	RSO2.4	RCR79	Von Organisationen aufgegriffene gemeinsame Strategien und Aktionspläne	gemeinsame Strategie/Aktionsplan	0,00	2021	3,00	Monitoringsystem	
2	RSO2.4	RCR84	Organisationen, die nach Projektabschluss grenzübergreifend zusammenarbeiten	Organisationen	0,00	2021	10,00	Monitoringsystem	

### 2.1.1.3. Wichtigste Zielgruppen

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iv

Die wichtigsten Zielgruppen sind

- Bürger und Unternehmen, die von verbesserten Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und einem leistungsfähigeren Katastrophenschutz profitieren.

2.1.1.4. Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iv

nicht zutreffend

#### 2.1.1.5. Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer v

Das Programm unterstützt Maßnahmen mit grenzüberschreitendem Charakter, durch die zum Beispiel internationale Netzwerke gebildet, Umweltschutzmaßnahmen durchführt, niedrigschwellige Bildungsmaßnahmen angeboten oder öffentliche Infrastrukturen weiterentwickelt werden. Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte oder Betriebskapital, für die anderweitige Finanzierungsquellen am Markt vorhanden sind, werden grundsätzlich nicht unterstützt.

Das Programm reicht die Zuschüsse an die Projekte in Form der Anteilsfinanzierung der förderfähigen Ausgaben aus. Bisherige Evaluierungen und die Beratung potenzieller Antragsteller belegen, dass es für Interreg-Projekte keine Bedarfe für rückzahlbare Zuschüsse oder Garantien gibt. Vielmehr stellt für einige Antragsteller die Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel bereits eine erhebliche Realisierungsschwelle dar.

### 2.1.1.6. Indikative Aufschlüsselung der EU-Programmmittel nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer vi, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer v

Tabelle 4 – Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.4	EFRE	046. Unterstützung von Einrichtungen, die Dienstleistungen erbringen, welche zu einer CO2-armen Wirtschaft und zu einer Verbesserung der Resilienz gegenüber dem Klimawandel beitragen, darunter auch Sensibilisierungsmaßnahmen	2.270.383,20
2	RSO2.4	EFRE	058. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Vorbeugung und Bewältigung klimabezogener Risiken: Hochwasser und Erdbeben (wie etwa Sensibilisierungsmaßnahmen, Einrichtungen im Bereich Katastrophenschutz und -bewältigung, Infrastrukturanlagen sowie ökosystembasierte Ansätze)	3.783.972,00
2	RSO2.4	EFRE	059. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Vorbeugung und Bewältigung klimabezogener Risiken: Brände (wie etwa Sensibilisierungsmaßnahmen, Einrichtungen im Bereich Katastrophenschutz und -bewältigung, Infrastrukturanlagen sowie ökosystembasierte Ansätze)	3.783.972,00
2	RSO2.4	EFRE	064. Wasserbewirtschaftung und Schutz von Wasserreserven (einschließlich Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten, Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, Wiederverwendung und Leckageverringern)	1.513.588,80
2	RSO2.4	EFRE	060. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Vorbeugung und Bewältigung klimabezogener Risiken: andere, z. B. Stürme und Dürren (wie etwa Sensibilisierungsmaßnahmen, Einrichtungen im Bereich Katastrophenschutz und -bewältigung, Infrastrukturanlagen sowie ökosystembasierte Ansätze)	3.783.972,00

Tabelle 5 – Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.4	EFRE	01. Finanzhilfe	15.135.888,00

Tabelle 6 – Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.4	EFRE	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	15.135.888,00

2.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.7. Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e

Spezifisches Ziel 2.7 „Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung“

2.1.1.1 Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie zu den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer i, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer ii

Durch Auswahl des spezifischen Ziels 2.7 leistet das Programm einen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt sowie zur Verbesserung des Zustands der natürlichen Umwelt im deutsch-polnischen Grenzraum. **Ziel** ist es, die hohe naturräumliche Qualität des Programmraums zu bewahren, die durch Klimawandelauswirkungen und steigenden Druck im Hinblick auf die kommerzielle und wirtschaftliche Flächennutzung zunehmend gefährdet ist.

Das Programm unterstützt folgende **grenzüberschreitende Maßnahmenarten**:

1. gemeinsame Entwicklung und Umsetzung von Lösungen zum Erhalt und Wachstum der biologischen Vielfalt,
2. Erhöhung des Bewusstseins für eine nachhaltige Entwicklung und den Wert der Biodiversität.

Durch die Unterstützung von grenzüberschreitenden Vorhaben zur ***gemeinsamen Entwicklung und Umsetzung von Lösungsansätzen zum Erhalt und Wachstum der biologischen Vielfalt*** leistet das Programm einen Beitrag zum Schutz der im Programmraum einzigartigen, Biodiversität.

Grenzüberschreitende Projektaktivitäten in diesem Bereich können beispielweise umfassen:

- die Umsetzung gemeinsam konzipierter Landschaftspflege-, Artenschutz- und Naturschutzmaßnahmen,
- die Entwicklung grenzüberschreitender Biotopverbundstrukturen,
- das gemeinsame Management von Natura 2000 Gebieten,
- grenzüberschreitende Maßnahmen zum Wasser- und Nährstoffrückhalt in der Landschaft,
- die Erfassung von Ökosystemleistungen im Programmgebiet,
- ein gemeinsames Wildtier-Management.

Die Erarbeitung der für die Umsetzung der genannten Maßnahmen erforderlichen konzeptionellen Grundlagen kann ebenfalls Bestandteil der Förderung sein. Im Fokus liegt bei allen Vorhaben die Unterstützung von Lösungen, für die ein grenzüberschreitender Wirkungszusammenhang gegeben ist bzw. für deren

Entwicklung die grenzüberschreitende Zusammenarbeit einen Mehrwert zum Beispiel durch Wissenstransfer darstellt. Bei der Umsetzung der Projekte baut das Programm auch auf die in den letzten Jahren etablierte Zusammenarbeit.

Die Vorhaben im Bereich der ***Bewusstseinsbildung für eine nachhaltige Entwicklung und den Wert der Biodiversität*** sollen Bevölkerung, Unternehmen und Verwaltungen für den enormen Naturreichtum im Programmraum sowie die Bedeutung der biologischen Vielfalt sensibilisieren. Auch der verantwortungsvolle Umgang mit der natürlichen Umwelt wird dadurch gestärkt.

Grenzüberschreitende Projektaktivitäten in diesem Bereich können beispielweise umfassen:

- der fachliche Austausch und die Vernetzung von Naturschutzverwaltungen, -organisationen und -experten,
- gemeinsam durchgeführte Aktionen, Kampagnen und Angebote im Bereich der Bildung für nachhaltige Entwicklung.

**Investiven Maßnahmen** im Rahmen des spezifischen Ziels 2.7 werden insbesondere im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Vorhaben zur gemeinsamen ***Entwicklung und Umsetzung von Lösungen zum Erhalt und Wachstum der biologischen Vielfalt gefördert***. Beispiele sind:

- die Beschaffung erforderlicher Ausrüstung oder
- die Durchführung von Bauvorhaben im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Arten-, Natur- beziehungsweise Umweltschutzmaßnahmen.

Indikatoren für **erwartete Projektoutputs** im vorliegenden spezifischen Ziel sind:

- die Anzahl grenzübergreifend kooperierender Organisationen,
- die Größe der durch Schutz- und Wiederherstellungsmaßnahmen abgedeckten Fläche der Natura-2000-Gebiete,
- die Anzahl gemeinsam erarbeiteter, grenzüberschreitender Lösungen,
- die Anzahl Teilnehmer an grenzübergreifenden gemeinsamen Maßnahmen als Maß für die Etablierung grenzüberschreitender Angebote zur Bildung für nachhaltige Entwicklung.

Im **Ergebnis der Projektumsetzung** wird erwartet, dass gemeinsam entwickelte Lösungen durch verantwortliche Organisationen aufgegriffen und weiterentwickelt werden. Zudem ist die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich der Bildung für nachhaltige Entwicklung dauerhaft zu etablieren.

Der Erfolg der Projektmaßnahmen wird mittels folgender Ergebnisindikatoren gemessen:

- die Anzahl der Organisationen, die nach Projektabschluss grenzübergreifend zusammenarbeiten,
- Anzahl Teilnehmer an grenzübergreifenden Maßnahmen nach Projektabschluss,

- Anzahl aufgegriffener, grenzüberschreitender Lösungen.

Im Rahmen des spezifischen Ziels 2.7 leistet das Programm einen Beitrag zum in der **EU-Strategie für den Ostseeraum** formulierten Ziel: „Reichhaltige und gesunde Tierwelt“. Im Ergebnis der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit werden Lösungen für den Erhalt der hohen Qualität der natürlichen Umwelt im Programmraum erarbeitet. Deren Anwendung kann auch in anderen Regionen im Ostseeraum nachgefragt werden. Gleichzeitig können Lösungen aus dem Ostseeraum bei der Realisierung von Vorhaben im Programmraum Berücksichtigung finden.

Die zu unterstützenden Maßnahmenarten werden als mit dem Prinzip „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (**DNSH-Prinzip**) im Sinne Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 vereinbar eingestuft. Aufgrund ihrer Beschaffenheit sind keine signifikanten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. (siehe Kapitel 1.2.7)

2.1.1.1b. Festlegung eines einzelnen Begünstigten oder eine begrenzte Liste von Begünstigten sowie das Zuschussverfahren

Bezug: Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer i

--

### 2.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer ii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iii

Tabelle 2 – Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
2	RSO2.7	RCO37	Von Schutz- und Wiederherstellungsmaßnahmen abgedeckte Fläche der Natura-2000-Gebiete	Hektar	0	40
2	RSO2.7	RCO81	Teilnahmen an grenzübergreifenden gemeinsamen Maßnahmen	Beteiligungen	0	3000
2	RSO2.7	RCO116	Gemeinsam entwickelte Lösungen	Lösungen	0	8
2	RSO2.7	RCO87	Grenzübergreifend kooperierende Organisationen	Organisationen	0	10

Tabelle 3 – Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
2	RSO2.7	RCR85	Teilnahmen an grenzübergreifenden gemeinsamen Maßnahmen nach Projektabschluss	Beteiligungen	0,00	2021	750,00	Monitoringsystem	
2	RSO2.7	RCR104	Von Organisationen aufgegriffene bzw. ausgebaute Lösungen	Lösungen	0,00	2021	4,00	Monitoringsystem	
2	RSO2.7	RCR84	Organisationen, die nach Projektabschluss grenzübergreifend zusammenarbeiten	Organisationen	0,00	2021	5,00	Monitoringsystem	

### 2.1.1.3. Wichtigste Zielgruppen

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iv

Die wichtigsten Zielgruppen sind:

- Bewohner des Programmraums, für die sich die Lebensqualität aufgrund einer verbesserten Umweltqualität erhöht.

2.1.1.4. Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iv

nicht zutreffend

#### 2.1.1.5. Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer v

Das Programm unterstützt Maßnahmen mit grenzüberschreitendem Charakter, durch die zum Beispiel internationale Netzwerke gebildet, Umweltschutzmaßnahmen durchführt, niedrigschwellige Bildungsmaßnahmen angeboten oder öffentliche Infrastrukturen weiterentwickelt werden. Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte oder Betriebskapital, für die anderweitige Finanzierungsquellen am Markt vorhanden sind, werden grundsätzlich nicht unterstützt.

Das Programm reicht die Zuschüsse an die Projekte in Form der Anteilsfinanzierung der förderfähigen Ausgaben aus. Bisherige Evaluierungen und die Beratung potenzieller Antragsteller belegen, dass es für Interreg-Projekte keine Bedarfe für rückzahlbare Zuschüsse oder Garantien gibt. Vielmehr stellt für einige Antragsteller die Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel bereits eine erhebliche Realisierungsschwelle dar.

### 2.1.1.6. Indikative Aufschlüsselung der EU-Programmmittel nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer vi, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer v

Tabelle 4 – Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.7	EFRE	078. Schutz, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung von Natura-2000-Gebieten	2.841.180,75
2	RSO2.7	EFRE	079. Naturschutz und Schutz der biologischen Vielfalt, Naturerbe und natürliche Ressourcen, grüne und blaue Infrastruktureinrichtungen	2.841.180,75
2	RSO2.7	EFRE	046. Unterstützung von Einrichtungen, die Dienstleistungen erbringen, welche zu einer CO2-armen Wirtschaft und zu einer Verbesserung der Resilienz gegenüber dem Klimawandel beitragen, darunter auch Sensibilisierungsmaßnahmen	2.272.944,60
2	RSO2.7	EFRE	064. Wasserbewirtschaftung und Schutz von Wasserreserven (einschließlich Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten, Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, Wiederverwendung und Leckageverringering)	1.136.473,30
2	RSO2.7	EFRE	080. Andere Maßnahmen zur Senkung der Treibhausgasemissionen im Bereich der Erhaltung und Wiederherstellung von Naturlandschaften, die sehr gut Kohlendioxid aufnehmen und speichern können – unter anderem durch Rehydrierung von Moorlandschaften oder Auffangen von Deponiegasen	2.272.944,60

Tabelle 5 – Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.7	EFRE	01. Finanzhilfe	11.364.724,00

Tabelle 6 – Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.7	EFRE	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	11.364.724,00

## 2.1. Priorität: 3 - Bessere grenzüberschreitende Teilhabe durch Sprache, Kultur und Tourismus ermöglichen

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d

2.1.1. Spezifisches Ziel: RSO4.2. Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung barrierefreier Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e

Spezifisches Ziel 4.2 „Verbesserung des Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung der Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung“

2.1.1.1 Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie zu den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer i, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer ii

Kenntnisse des Nachbarlandes im Hinblick auf Sprache und Kultur sowie grenzüberschreitend anwendbare berufliche Kompetenzen sind wesentliche Erfolgsfaktoren für die erfolgreiche Integration des Arbeitsmarktes im Grenzraum. Dementsprechend setzt das Programm einen Schwerpunkt im spezifischen Ziel 4.2. **Ziel** ist es, durch die Unterstützung des Erwerbs der Nachbarsprache und interkultureller Kompetenzen den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu Dienstleistungen der allgemeinen und beruflichen Bildung zu erleichtern. Darüber hinaus soll die grenzüberschreitende Anwendbarkeit beruflicher Kompetenzen verbessert werden.

Es ist vorgesehen, folgende **grenzüberschreitende Maßnahmenarten** zu unterstützen:

1. Erwerb der Nachbarsprache und interkultureller Kompetenzen sowie weiterer für die Förderung des grenzüberschreitenden Berufslebens erforderlicher Kompetenzen einschließlich von Maßnahmen, die das Interesse an der Nachbarsprache erhöhen,
2. Entwicklung digitaler grenzüberschreitender Lern- und Bildungsplattformen.

Die Unterstützung des **Erwerbs der Nachbarsprache, interkultureller sowie beruflicher Kompetenzen** zielt in erster Linie darauf ab, die Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben im Nachbarland zu verbessern. Grenzüberschreitende Projektaktivitäten in diesem Bereich können beispielsweise umfassen:

- der Aufbau gemeinsamer, auch bilingualer Bildungskomponenten an Einrichtungen der vorschulischen, schulischen, beruflichen und tertiären Bildung sowie des lebenslangen Lernens,
- berufsbegleitende Angebote, zum Beispiel der Erwerb der Nachbarsprache oder relevanter länderspezifischer Fachkenntnisse,
- die Anschaffung der für die Durchführung grenzüberschreitender Bildungsangebote erforderlichen technischen und insbesondere digitalen

Ausstattung, falls diese nicht im Rahmen nationaler Förderprogramme beschafft werden kann,

- Projekte, die das Interesse an der Nachbarsprache erhöhen, wie zum Beispiel Sprachlernkampagnen.

Durch die Unterstützung der **Entwicklung digitaler, grenzüberschreitender Lern- und Bildungsplattformen** erleichtert das Programm die Voraussetzungen für den Erwerb von Kompetenzen, die für das gemeinsame Zusammenleben im Programmraum wichtig sind. Grenzüberschreitende Projektaktivitäten in diesem Bereich können beispielweise umfassen:

- die Verbesserung des Zugangs zu grenzübergreifend nutzbaren Bildungsangeboten,
- die Ermöglichung der ortsunabhängigen Nutzung von Bildungsangeboten im Programmraum.

Durch die Programmunterstützung sollen zudem bestehende digitale Plattformen entsprechend der spezifischen Bedürfnisse im Programmraum ergänzt werden.

**Investive Maßnahmen** im Rahmen des spezifischen Ziels 4.2 werden insbesondere im Bereich der Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände gefördert. Voraussetzung ist dabei, dass sie die grenzüberschreitende, digitale Kommunikationsfähigkeit im Bereich Bildung und Ausbildung gewährleisten oder zur Durchführung grenzüberschreitender Bildungsangebote erforderlich sind.

Der Neubau von Bildungseinrichtungen wird durch das Programm nicht unterstützt.

Indikatoren für **erwartete Projektoutputs** im vorliegenden spezifischen Ziel sind:

- die Anzahl grenzübergreifend kooperierender Organisationen,
- die Anzahl der Teilnehmer an gemeinsamen Ausbildungsprogrammen als Maß für den Erwerb interkultureller und nachbarsprachlicher Kompetenzen,
- die Anzahl gemeinsam entwickelter Lösungen.

Im **Ergebnis der Projektumsetzung** wird das Erlangen erfolgreicher Abschlüsse von Teilnehmern in gemeinsamen Ausbildungsprogrammen angestrebt, die den Erwerb von Kenntnissen der Nachbarsprache oder weiterer für die Förderung des grenzüberschreitenden Berufs- und Privatlebens erforderlicher Kompetenzen belegen. Darüber hinaus sollen mit der Förderung des Programms digitale Lern- und Bildungsplattformen dauerhaft etabliert werden. Der Erfolg der Projektmaßnahmen wird mittels folgender Ergebnisindikatoren gemessen:

- Anzahl von Organisationen, die nach Projektabschluss grenzübergreifend zusammenarbeiten,
- Anzahl der Teilnehmer, die gemeinsame Ausbildungsprogramme abgeschlossen haben,
- Anzahl aufgegriffener, grenzüberschreitender Lösungen.

Im Rahmen des spezifischen Ziels 4.2 leistet das Programm einen Beitrag zum in der **EU-Strategie für den Ostseeraum** im Politikfeld Bildung formulierten Ziel: „Die Menschen in der Region verbinden“. Der Erwerb nachbarsprachlicher, interkultureller sowie weiterer für den grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt erforderlicher Kompetenzen hat mehrere positive Effekte. Zum einen trägt er zur Erhöhung individueller Entwicklungschancen bei. Zum anderen steigt die Wettbewerbsfähigkeit des Programmraums insgesamt. Dies wirkt sich letztlich auch positiv auf den gesamten Ostseeraum aus.

Die zu unterstützenden Maßnahmenarten werden als mit dem Prinzip „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (**DNSH-Prinzip**) im Sinne Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 vereinbar eingestuft. Aufgrund ihrer Beschaffenheit sind keine signifikanten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. (siehe Kapitel 1.2.7)

2.1.1.1b. Festlegung eines einzelnen Begünstigten oder eine begrenzte Liste von Begünstigten sowie das Zuschussverfahren

Bezug: Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer i

--

### 2.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer ii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iii

Tabelle 2 – Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
3	RSO4.2	RCO116	Gemeinsam entwickelte Lösungen	Lösungen	0	5
3	RSO4.2	RCO85	Teilnahme an gemeinsamen Ausbildungsprogrammen	Beteiligungen	0	13500
3	RSO4.2	RCO87	Grenzübergreifend kooperierende Organisationen	Organisationen	0	20

Tabelle 3 – Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
3	RSO4.2	RCR81	Abschlüsse in gemeinsamen Ausbildungsprogrammen	Teilnehmer	0,00	2021	12.150,00	Monitoringsystem	
3	RSO4.2	RCR104	Von Organisationen aufgegriffene bzw. ausgebaute Lösungen	Lösungen	0,00	2021	3,00	Monitoringsystem	
3	RSO4.2	RCR84	Organisationen, die nach Projektabschluss grenzübergreifend zusammenarbeiten	Organisationen	0,00	2021	10,00	Monitoringsystem	

### 2.1.1.3. Wichtigste Zielgruppen

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iv

Die wichtigsten Zielgruppen sind:

- in Kindertagesstätten betreute Kinder, Schüler und Auszubildende sowie sonstige Bewohner des Programmraums, denen das grenzüberschreitende Bildungsangebot zusätzliche Chancen für die persönliche Entwicklung bietet,
- Lehrkräfte und Kursleiter, die von neuen Unterrichtsmaterialien, Plattformen und Netzwerken profitieren und diese direkt im beruflichen Alltag einsetzen können.

2.1.1.4. Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iv

nicht zutreffend

#### 2.1.1.5. Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer v

Das Programm unterstützt Maßnahmen mit grenzüberschreitendem Charakter, durch die zum Beispiel internationale Netzwerke gebildet, Umweltschutzmaßnahmen durchführt, niedrigschwellige Bildungsmaßnahmen angeboten oder öffentliche Infrastrukturen weiterentwickelt werden. Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte oder Betriebskapital, für die anderweitige Finanzierungsquellen am Markt vorhanden sind, werden grundsätzlich nicht unterstützt.

Das Programm reicht die Zuschüsse an die Projekte in Form der Anteilsfinanzierung der förderfähigen Ausgaben aus. Bisherige Evaluierungen und die Beratung potenzieller Antragsteller belegen, dass es für Interreg-Projekte keine Bedarfe für rückzahlbare Zuschüsse oder Garantien gibt. Vielmehr stellt für einige Antragsteller die Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel bereits eine erhebliche Realisierungsschwelle dar.

### 2.1.1.6. Indikative Aufschlüsselung der EU-Programmmittel nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer vi, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer v

Tabelle 4 – Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Code	Betrag (EUR)
3	RSO4.2	EFRE	146. Unterstützung für die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen	1.513.588,80
3	RSO4.2	EFRE	148. Unterstützung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	3.027.177,60
3	RSO4.2	EFRE	145. Unterstützung für die Entwicklung digitaler Kompetenzen	1.513.588,80
3	RSO4.2	EFRE	149. Unterstützung der Primar- und Sekundarschulbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	6.054.355,20
3	RSO4.2	EFRE	150. Unterstützung der tertiären Bildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	1.513.588,80
3	RSO4.2	EFRE	151. Unterstützung der Erwachsenenbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	1.513.588,80

Tabelle 5 – Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Code	Betrag (EUR)
3	RSO4.2	EFRE	01. Finanzhilfe	15.135.888,00

Tabelle 6 – Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Code	Betrag (EUR)
3	RSO4.2	EFRE	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	15.135.888,00

2.1.1. Spezifisches Ziel: RSO4.6. Stärkung der Rolle, die Kultur und nachhaltiger Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Inklusion und die soziale Innovation spielen

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e

Spezifisches Ziel 4.6 „Stärkung der Rolle, die Kultur und nachhaltiger Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Inklusion und die soziale Innovation spielen“

2.1.1.1 Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie zu den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer i, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer ii

**Ziel** dieses Schwerpunkts ist, sowohl die wirtschaftliche Entwicklung als auch die soziale Teilhabe und Innovation im Programmraum zu stärken. Vor diesem Hintergrund sollen besser verknüpfte kulturelle und touristische Angebote entwickelt und für alle Bewohner des Programmraums leicht zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus werden die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in den Bereichen Kunst und Kultur intensiviert sowie das Bewusstsein für die gemeinsame Kultur und Geschichte gestärkt.

Es ist vorgesehen, folgende **grenzüberschreitende Maßnahmenarten** zu unterstützen:

1. Entwicklung und Vermarktung grenzüberschreitender kultureller und nachhaltiger touristischer Angebote und Produkte einschließlich der Organisation und Durchführung grenzüberschreitender, öffentlicher Veranstaltungen zur ganzheitlichen Bewerbung grenzüberschreitender touristischer und kultureller Angebote,
2. Investitionen in die grenzüberschreitende Verknüpfung touristischer Wegeinfrastrukturen, insbesondere im Rad- und Wassertourismus,
3. Investitionen in den Erhalt des gemeinsamen Natur- und Kulturerbes,
4. Entwicklung gemeinsamer innovativer digitaler Lösungen im Zusammenhang mit Tourismus und Kultur,
5. Vernetzung von Tourismusorganisationen, touristischen Leistungsträgern und lokalen Initiativen zur Förderung von grenzüberschreitender Kultur und Tourismus (einschl. Aufbau und Verknüpfung von digitalen Angebotsplattformen) und grenzüberschreitender Wissens- und Kompetenzaustausch.

Im Bereich der *Entwicklung und Vermarktung grenzüberschreitender kultureller und nachhaltiger touristischer Angebote und Produkte* unterstützt das Programm unter anderem Vorhaben, die

- die Anzahl grenzüberschreitender Angebote erhöhen, sie grenzüberschreitend besser zugänglich machen sowie mehrsprachig sind,
- Kultur und Geschichte des Nachbarlandes einer breiten Öffentlichkeit vermitteln, z.B. durch Aufarbeitung in gemeinsamen Ausstellungen oder sonstigen außerschulischen Informationsangeboten,
- soziale Innovationen unterstützen, wie zum Beispiel die grenzüberschreitende Vermarktung regionaltypischer Produkte in Gastronomie und

Kunsthandwerk, grenzüberschreitende thematische Angebote oder die Unterstützung lokaler Tourismusanbieter bei der Erarbeitung und Vermarktung grenzüberschreitender Angebote,

- grenzüberschreitende Angebote und Produkte im Gesundheitstourismus entwickeln,
- die Attraktivität des Programmraums in der Wahrnehmung der Bewohner und Besucher erhöhen, indem öffentliche, grenzüberschreitende Veranstaltungen organisiert und durchgeführt werden, die einen Beitrag zur Entwicklung des grenzüberschreitenden Tourismus und des gemeinsamen kulturellen Erbes leisten.

Durch die Förderung von ***Investitionen in die grenzüberschreitende Verknüpfung touristischer Wegeinfrastrukturen sowie in den Erhalt des gemeinsamen Natur- und Kulturerbes*** werden Vorhaben unterstützt, die zum Beispiel

- auf der Grundlage lokaler und regionaler Strategien und Konzepte für die nachhaltige, grenzüberschreitende touristische Entwicklung identifizierte Lücken zwischen vorhandenen touristischen Wegenetzen schließen,
- durch den Auf- und Ausbau von Wegeleitsystemen die daran angeschlossenen touristischen und kulturellen Stätten für Besucher aus dem Nachbarland erschließen,
- das gemeinsame Natur- und Kulturerbe erhalten und besser sichtbar machen.

Im Bereich der ***Entwicklung innovativer digitaler Lösungen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden touristischen und kulturellen Angeboten*** fördert das Programm unter anderem Vorhaben, die

- die Information und Buchung grenzüberschreitender touristischer und kultureller Angebote erleichtern,
- das Kultur- und Naturerbe besser erlebbar machen (zum Beispiel durch bi- oder multilinguale mobile oder digitale Reise-, Museumsführer oder Karten).

Zur Gewährleistung einer hohen Qualität kultureller und touristischer Angebote, die gezielt Besucher aus dem Nachbarland ansprechen, unterstützt das Programm die ***Vernetzung von Tourismusorganisationen, touristischen Leistungsträgern und lokalen Initiativen zur Förderung von grenzüberschreitender Kultur und Tourismus sowie den grenzüberschreitenden Wissens- und Kompetenzaustausch***. Die zu fördernden Maßnahmen sollen auch die Vermarktung von Angeboten über neue grenzüberschreitende oder bereits etablierte, grenzüberschreitend erweiterte Angebotsplattformen stärken.

Durch das Programm sollen insbesondere regionaltypische Produkte und lokale Tourismusanbieter, die Barrierefreiheit grenzüberschreitender Angebote sowie grenzüberschreitende Angebote an ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen unterstützt werden.

Die Unterstützung öffentlicher Veranstaltungen zur Förderung des grenzüberschreitenden Tourismus und kultureller Angebote erfolgt unter Berücksichtigung

von deren finanzieller Nachhaltigkeit.

Alle Vorhaben, die Auswirkungen auf das kulturelle Erbe haben, sollen die "Europäischen Qualitätsprinzipien für EU-finanzierte Interventionen mit potenziellen Auswirkungen auf das Kulturerbe" einhalten.

**Investive Maßnahmen** im Rahmen des spezifischen Ziels 4.6 werden im Bereich der *grenzüberschreitenden kulturellen und touristischen Infrastruktur sowie beim Erhalt des gemeinsamen Natur- und Kulturerbes* gefördert. Dazu gehört beispielsweise die Schließung von Lücken in der grenzüberschreitenden touristischen Wegeinfrastruktur. Die Förderung investiver Maßnahmen erfolgt unter der Voraussetzung, dass ein eindeutiger, grenzüberschreitender Mehrwert gegenüber der Förderung lokaler Einzelmaßnahmen zu erwarten sind. Investitionen in touristische und kulturelle Stätten sollen zudem zur Entwicklung der Grenzregion als grenzüberschreitend sichtbare touristische Destination beitragen.

Indikatoren für **erwartete Projektoutputs** im vorliegenden spezifischen Ziel sind:

- die Anzahl unterstützter kultureller und touristischer Stätten als Maß für die grenzüberschreitende Zugänglichkeit kultureller und touristischer Stätten,
- die Anzahl gemeinsam entwickelter Lösungen,
- die Anzahl der km der unterstützten Fahrradinfrastruktur,
- die Anzahl grenzübergreifend kooperierender Organisationen und Netzwerke und die Anzahl der Teilnahmen an grenzübergreifenden gemeinsamen Maßnahmen als Maß für die Zusammenarbeit kultureller und touristischer Einrichtungen,
- die Anzahl gemeinsamer grenzübergreifender öffentlicher Veranstaltungen als Maß für die grenzübergreifende Sichtbarkeit und Wahrnehmbarkeit kultureller und touristischer Angebote.

Es wird davon ausgegangen, dass sich im **Ergebnis der Projektumsetzung** dauerhafte Netzwerke etablieren. Darüber hinaus soll die Besucherzahl von kulturellen und touristischen Stätten gesteigert werden. Weiterhin wird erwartet, dass innovative, digitale Lösungen von Organisationen aufgegriffen beziehungsweise ausgebaut werden.

Der Erfolg der Projektmaßnahmen wird mittels folgender Ergebnisindikatoren gemessen:

- Anzahl der Besucher von unterstützten kulturellen und touristischen Stätten,
- Anzahl nach Projektabschluss grenzübergreifend kooperierender Organisationen,
- Anzahl aufgegriffener, grenzüberschreitender Lösungen.

Im Rahmen des spezifischen Ziels 4.6 leistet das Programm einen Beitrag zu den in der **EU-Strategie für den Ostseeraum** in den Politikfeldern Tourismus und Kultur formulierten Zielen: „Die Menschen in der Region verbinden“ und „Förderung der digitalen Transformation im Tourismus“. So werden nachhaltige, touristische und kulturelle Angebote und deren verbesserte grenzüberschreitende Verknüpfung und Zugänglichkeit gefördert. Zudem soll die Digitalisierung in diesen Bereichen vorangebracht werden.

Die zu unterstützenden Maßnahmenarten werden als mit dem Prinzip „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (**DNSH-Prinzip**) im Sinne Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 vereinbar eingestuft. Aufgrund ihrer Beschaffenheit sind keine signifikanten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. (siehe Kapitel 1.2.7)

2.1.1.1b. Festlegung eines einzelnen Begünstigten oder eine begrenzte Liste von Begünstigten sowie das Zuschussverfahren

Bezug: Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer i

--

### 2.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer ii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iii

Tabelle 2 – Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
3	RSO4.6	RCO116	Gemeinsam entwickelte Lösungen	Lösungen	0	8
3	RSO4.6	RCO77	Anzahl der unterstützten kulturellen und touristischen Stätten	Kultur- und Tourismusstätten	0	50
3	RSO4.6	RCO87	Grenzübergreifend kooperierende Organisationen	Organisationen	0	170
3	RSO4.6	RCO115	Gemeinsam veranstaltete grenzübergreifende öffentliche Veranstaltungen	Veranstaltungen	0	20
3	RSO4.6	RCO81	Teilnahmen an grenzübergreifenden gemeinsamen Maßnahmen	Beteiligungen	0	20000
3	RSO4.6	RCO58	Unterstützte spezielle Fahrradinfrastruktur	km	0	25

Tabelle 3 – Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
3	RSO4.6	RRC104	Von Organisationen aufgegriffene bzw. ausgebaute Lösungen	Lösungen	0,00	2021	4,00	Monitoringsystem	
3	RSO4.6	RRC84	Organisationen, die nach Projektabschluss grenzübergreifend zusammenarbeiten	Organisationen	0,00	2021	85,00	Monitoringsystem	
3	RSO4.6	RRC77	Besucher von unterstützten kulturellen und touristischen Stätten	Besucher/Jahr	0,00	2021	50.000,00	Monitoringsystem	

### 2.1.1.3. Wichtigste Zielgruppen

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iv

Die wichtigsten Zielgruppen sind:

- Bewohner und Besucher des Programmraums, die ein vielfältigeres kulturelles und touristisches Angebot vorfinden und nutzen können,
- Tourismusunternehmen und Kulturanbieter, die durch die Zusammenarbeit weitere Zielgruppen erschließen und die Auslastung ihrer Angebote erhöhen können,
- kommunale und regionale Gebietskörperschaften, die die Attraktivität in ihrem Zuständigkeitsbereich erhöhen können.

2.1.1.4. Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iv

nicht zutreffend

### 2.1.1.5. Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer v

Das Programm unterstützt Maßnahmen mit grenzüberschreitendem Charakter, durch die zum Beispiel internationale Netzwerke gebildet, Umweltschutzmaßnahmen durchführt, niedrigschwellige Bildungsmaßnahmen angeboten oder öffentliche Infrastrukturen weiterentwickelt werden. Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte oder Betriebskapital, für die anderweitige Finanzierungsquellen am Markt vorhanden sind, werden grundsätzlich nicht unterstützt.

Das Programm reicht die Zuschüsse an die Projekte in Form der Anteilsfinanzierung der förderfähigen Ausgaben aus. Bisherige Evaluierungen und die Beratung potenzieller Antragsteller belegen, dass es für Interreg-Projekte keine Bedarfe für rückzahlbare Zuschüsse oder Garantien gibt. Vielmehr stellt für einige Antragsteller die Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel bereits eine erhebliche Realisierungsschwelle dar.

### 2.1.1.6. Indikative Aufschlüsselung der EU-Programmmittel nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer vi, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer v

Tabelle 4 – Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Code	Betrag (EUR)
3	RSO4.6	EFRE	083. Infrastruktur für den Fahrradverkehr	7.610.557,40
3	RSO4.6	EFRE	166. Schutz, Entwicklung und Förderung des kulturellen Erbes und von kulturellen Angeboten	15.221.114,80
3	RSO4.6	EFRE	167. Schutz, Entwicklung und Förderung von Naturerbe und Ökotourismus außer in Natura-2000-Gebieten	3.805.278,70
3	RSO4.6	EFRE	165. Schutz, Entwicklung und Förderung öffentlicher touristischer Ressourcen und Dienstleistungen	7.610.557,40
3	RSO4.6	EFRE	078. Schutz, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung von Natura-2000-Gebieten	3.805.278,70

Tabelle 5 – Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Code	Betrag (EUR)
3	RSO4.6	EFRE	01. Finanzhilfe	38.052.787,00

Tabelle 6 – Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Code	Betrag (EUR)
3	RSO4.6	EFRE	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	38.052.787,00

## 2.1. Priorität: 4 - Vertrauen stärken, grenzüberschreitende Entwicklung gemeinsam gestalten

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d

2.1.1. Spezifisches Ziel: ISO6.1. Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von Behörden, insbesondere der für die Verwaltung eines bestimmten Gebiets zuständigen Behörden, und von Interessenträgern (alle Aktionsbereiche)

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e

Interreg-spezifisches Ziel 6.1 „Verbesserung der institutionellen Kapazitäten insbesondere der für die Verwaltung eines bestimmten Gebiets zuständigen Behörden sowie der Beteiligten“

2.1.1.1 Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie zu den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer i, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer ii

Das Programm leistet einen Beitrag zum Interreg-spezifischen Ziel 6.1. Gefördert werden grenzüberschreitende Strategien und Konzepte, die nicht in anderen Prioritäten abgedeckt sind, sowie Informationsangebote für Bewohner, Unternehmen und Verwaltungen. **Ziel** der Förderung im vorliegenden spezifischen Ziel ist es, die Kapazität der territorialen Selbstverwaltung und aller Beteiligten zu erweitern. Bedarfe wurden insbesondere in den Bereichen Mobilität, Beschäftigung sowie Raumplanung und Raumentwicklung identifiziert. Zudem sollen grenzüberschreitende Entwicklungspotenziale für die Bürger und Unternehmen des Programmraums vollumfänglich nutzbar gemacht werden. Im Ergebnis werden die Integration im deutsch-polnischen Verflechtungsraum weiter verbessert und neue Entwicklungsimpulse generiert.

Das Programm unterstützt im Rahmen des Interreg-spezifischen Ziels 6.1 insbesondere nachfolgende **grenzüberschreitende Maßnahmenarten**:

1. Erarbeitung von gemeinsamen Strategien und Analysen zur grenzüberschreitenden Entwicklung in allen Lebensbereichen,
2. Bereitstellung transparenter Sachinformationen und Beratung von Bewohnern, Unternehmen und Verwaltungen zu grundlegenden Fragen des grenzüberschreitenden Alltags- und Wirtschaftslebens.

Mit der Unterstützung der **Erarbeitung von gemeinsamen Strategien und Analysen zur grenzüberschreitenden Entwicklung** reagiert das Programm auf die immer stärkere funktionale Verflechtung des Programmraums (vor allem in der Metropolregion Szczecin). Ziel der geförderten Maßnahmen ist es, Verwaltungen und weitere Akteure der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu befähigen, die Rahmenbedingungen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu verbessern. In diesem Sinne unterstützt das Programm unter anderem grenzüberschreitende Vorhaben wie:

- die Erarbeitung von grenzüberschreitenden Strategien und Aktionsplänen, insbesondere in den Bereichen grenzüberschreitender Nahverkehr/Mobilität, Beschäftigung sowie Raumplanung und Raumentwicklung oder Sicherheit,
- die Erhebung, Aufarbeitung und Bereitstellung valider, entscheidungsrelevanter Informationen, zum Beispiel bei der Zusammenarbeit auf dem Gebiet

der Raubeobachtung,

- die Beseitigung rechtlich-administrativer Hemmnisse im grenzüberschreitenden Nahverkehr und im Gesundheitswesen, soweit diese nicht im Zusammenhang mit innovativen Maßnahmen im spezifischen Ziel 1.1 adressiert werden können.

Die Unterstützung bei der **Bereitstellung transparenter Sachinformationen sowie von Beratungsangeboten zu grundlegenden Fragen des grenzüberschreitenden Alltags- und Wirtschaftslebens** zielt darauf ab, die Kapazitäten der Verwaltungen sowie weiterer gemeinwohlorientierter Einrichtungen zu stärken. Damit soll den Bürgern und Unternehmen eine konkrete Hilfestellung bei ihren Aktivitäten im Nachbarland angeboten werden. Zu diesem Zweck ist unter anderem die Unterstützung von grenzübergreifenden Vorhaben vorgesehen, die

- entsprechende Beratungsangebote entwickeln und durchführen,
- die Aufbereitung sachdienlicher Informationen für Bürger oder Unternehmen umfassen,
- den Aufbau dauerhafter organisatorischer Strukturen vorsehen.

Bei der Auswahl der Vorhaben wird besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass die Projekte die Rahmenbedingungen für die grenzüberschreitende Entwicklung und Integration im Programmraum aufwerten. Im Ergebnis der Maßnahmenumsetzung sollen der Lebensalltag in der Grenzregion erleichtert und die Entwicklungschancen der Bürger, Unternehmen und Verwaltungen verbessert werden.

Geringfügige **investive Maßnahmen** werden im Rahmen des Interreg-spezifischen Ziels 6.1 für die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen gefördert. Voraussetzung ist, dass diese für die Umsetzung der Zusammenarbeit zwingend erforderlich sind.

Indikatoren für **erwartete Projektoutputs** sind im vorliegenden spezifischen Ziel:

- die Anzahl gemeinsam entwickelter Strategien und Aktionspläne zur grenzüberschreitenden Entwicklung,
- die Anzahl an grenzübergreifend kooperierenden Organisationen als Maß für die Intensität der Zusammenarbeit,
- die Anzahl der Teilnehmer an grenzübergreifenden gemeinsamen Maßnahmen als Maß für die Unterstützung von Bürgern und Unternehmen des Programmraums zu grundlegenden Fragen des grenzüberschreitenden Alltags- und Wirtschaftslebens.

Im **Ergebnis der Projektumsetzung** soll die grenzüberschreitende Kooperation der Einrichtungen im Programmraum verstetigt werden. Die gemeinsam entwickelten Strategien und Aktionspläne sollen aufgegriffen und als Handlungsgrundlage der Organisationen genutzt werden.

Der Erfolg wird mittels folgender Ergebnisindikatoren gemessen:

- Anzahl der Strategien und Aktionspläne, die von Organisationen aufgegriffen werden,
- Anzahl der nach Projektabschluss grenzübergreifend kooperierenden Organisationen.

Im Interreg-spezifischen Ziel 6.1 leistet das Programm einen Beitrag zum in der **EU-Strategie für den Ostseeraum** formulierten Ziel: „Die Menschen in der Region verbinden“. Die geförderten Vorhaben verbessern gezielt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Einrichtungen. Auf diese Weise können gemeinsame Herausforderungen im Grenzraum schneller gelöst und Entwicklungschancen effektiver genutzt werden.

Die zu unterstützenden Maßnahmenarten werden als mit dem Prinzip „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (**DNSH-Prinzip**) im Sinne Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 vereinbar eingestuft. Aufgrund ihrer Beschaffenheit sind keine signifikanten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. (siehe Kapitel 1.2.7)

2.1.1.1b. Festlegung eines einzelnen Begünstigten oder eine begrenzte Liste von Begünstigten sowie das Zuschussverfahren

Bezug: Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer i

--

### 2.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer ii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iii

Tabelle 2 – Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
4	ISO6.1	RCO83	Gemeinsam entwickelte Strategien und Aktionspläne	Strategie/Aktionsplan	0	3
4	ISO6.1	RCO87	Grenzübergreifend kooperierende Organisationen	Organisationen	0	30
4	ISO6.1	RCO81	Teilnahmen an grenzübergreifenden gemeinsamen Maßnahmen	Beteiligungen	0	60000

Tabelle 3 – Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
4	ISO6.1	RCR79	Von Organisationen aufgegriffene gemeinsame Strategien und Aktionspläne	gemeinsame Strategie/Aktionsplan	0,00	2021	2,00	Monitoringsystem	
4	ISO6.1	RCR84	Organisationen, die nach Projektabschluss grenzübergreifend zusammenarbeiten	Organisationen	0,00	2021	20,00	Monitoringsystem	

### 2.1.1.3. Wichtigste Zielgruppen

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iv

Die wichtigsten Zielgruppen sind:

- Verwaltungen und öffentliche Einrichtungen des Programmraums, die durch die Unterstützung in die Lage versetzt werden, grenzüberschreitende Sachverhalte stärker im Verwaltungshandeln zu berücksichtigen,
- Bewohner, für die der Zugang zu grenzüberschreitenden privaten und öffentlichen Dienstleistungen und beruflichen Entwicklungsperspektiven erleichtert wird,
- Unternehmen, die grenzüberschreitende wirtschaftliche Chancen besser nutzen können.

2.1.1.4. Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iv

nicht zutreffend

### 2.1.1.5. Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer v

Das Programm unterstützt Maßnahmen mit grenzüberschreitendem Charakter, durch die zum Beispiel internationale Netzwerke gebildet, Umweltschutzmaßnahmen durchführt, niedrigschwellige Bildungsmaßnahmen angeboten oder öffentliche Infrastrukturen weiterentwickelt werden. Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte oder Betriebskapital, für die anderweitige Finanzierungsquellen am Markt vorhanden sind, werden grundsätzlich nicht unterstützt.

Das Programm reicht die Zuschüsse an die Projekte in Form der Anteilsfinanzierung der förderfähigen Ausgaben aus. Bisherige Evaluierungen und die Beratung potenzieller Antragsteller belegen, dass es für Interreg-Projekte keine Bedarfe für rückzahlbare Zuschüsse oder Garantien gibt. Vielmehr stellt für einige Antragsteller die Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel bereits eine erhebliche Realisierungsschwelle dar.

#### 2.1.1.6. Indikative Aufschlüsselung der EU-Programmmittel nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer vi, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer v

Tabelle 4 – Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Code	Betrag (EUR)
4	ISO6.1	EFRE	173. Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von Behörden und Interessenträgern für die Umsetzung von Projekten und Initiativen im Bereich der territorialen Zusammenarbeit in einem grenzübergreifenden, transnationalen, maritimen und interregionalen Kontext	10.827.981,00

Tabelle 5 – Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Code	Betrag (EUR)
4	ISO6.1	EFRE	01. Finanzhilfe	10.827.981,00

Tabelle 6 – Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Code	Betrag (EUR)
4	ISO6.1	EFRE	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	10.827.981,00

2.1.1. Spezifisches Ziel: ISO6.3. Aufbau gegenseitigen Vertrauens, insbesondere durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bürgern (Aktionsbereiche A, D und gegebenenfalls Aktionsbereich B)

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e

Interreg-spezifisches Ziel 6.3 „Aufbau gegenseitigen Vertrauens, insbesondere durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bürgern

2.1.1.1 Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie zu den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer i, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer ii

Das Programm leistet einen Beitrag zum Interreg-spezifischen Ziel 6.3. Es unterstützt grenzüberschreitendes zivilgesellschaftliches Engagement sowie aktive Begegnungen aller Art. **Ziel** ist es, bestehende Defizite bei den direkten Kontakten der deutschen und polnischen Bevölkerung des Programmraums abzubauen und das gegenseitige Vertrauen zwischen den Bürger weiter zu stärken.

Im Rahmen des Interreg-spezifischen Ziels 6.3 werden insbesondere folgende **grenzüberschreitende Maßnahmenarten** gefördert:

1. gemeinsam vorbereitete und durchgeführte öffentliche Veranstaltungen, die nicht unter das spezifische Ziel 4.6 fallen,
2. grenzüberschreitende Begegnungen und Erfahrungsaustausch von Akteuren der Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung.

Die Unterstützung der **Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer öffentlicher Veranstaltungen** soll dabei helfen, dass grenzüberschreitende Initiativen sich und ihre Aktivitäten einer breiten Öffentlichkeit präsentieren und für ein vertrauensvolles Miteinander werben können.

Die Förderung des **grenzüberschreitenden Erfahrungsaustausches sowie von Begegnungen** stellt Kontakte zwischen deutschen und polnischen Akteuren der Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung her. Die geförderten Vorhaben sollen Vorurteile abbauen, das gegenseitige Verständnis stärken und mehr Interesse füreinander wecken, zum Beispiel an der Kultur des Nachbarlandes. Das Programm beabsichtigt dabei die gesamte Vielfalt gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens im Programmraum abzubilden.

Um möglichst vielen Akteuren aus unterschiedlichen Bereichen den Zugang zur Förderung zu ermöglichen, kommt in diesem spezifischen Ziel der **Kleinprojektfonds** zur Anwendung.

Geringfügige **investive Maßnahmen** werden im Rahmen des Interreg-spezifischen Ziels 6.3 für die Anschaffung von Ausrüstungskosten gefördert. Voraussetzung ist, dass diese für die Umsetzung der Zusammenarbeit zwingend erforderlich sind.

Indikatoren für **erwartete Projektoutputs** im vorliegenden spezifischen Ziel sind:

- die Anzahl an grenzübergreifend kooperierenden Institutionen als Maß für die Intensität der Zusammenarbeit,
- die Anzahl der Teilnehmer an grenzübergreifenden gemeinsamen Maßnahmen als Maß für durch Begegnungen und Erfahrungsaustausch aufgebautes Vertrauen,
- die Anzahl gemeinsam ausgerichteteter grenzübergreifender öffentlicher Veranstaltungen als Maß für das dadurch sichtbar gemachte grenzüberschreitende Zusammenleben.

Im **Ergebnis der Projektumsetzung** erwartet das Programm eine Verstetigung der Zusammenarbeit von Organisationen aus Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung.

Der Erfolg der Projektmaßnahmen wird mittels folgendem Ergebnisindikator gemessen:

- Anzahl der nach Projektabschluss grenzübergreifend kooperierenden Organisationen.

Im Interreg-spezifischen Ziel 6.3 leistet das Programm einen Beitrag zum in der **EU-Strategie für den Ostseeraum** formulierten Ziel: „Die Menschen in der Region verbinden“. Die geförderten Projekte helfen dabei, ein gegenseitiges Verständnis und Vertrauen in Zivilgesellschaft, Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft zu stärken.

Die zu unterstützenden Maßnahmenarten werden als mit dem Prinzip „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (**DNSH-Prinzip**) im Sinne Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 vereinbar eingestuft. Aufgrund ihrer Beschaffenheit sind keine signifikanten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. (siehe Kapitel 1.2.7)

2.1.1.1b. Festlegung eines einzelnen Begünstigten oder eine begrenzte Liste von Begünstigten sowie das Zuschussverfahren

Bezug: Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer i

--

### 2.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer ii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iii

Tabelle 2 – Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
4	ISO6.3	RCO87	Grenzübergreifend kooperierende Organisationen	Organisationen	0	80
4	ISO6.3	RCO81	Teilnahmen an grenzübergreifenden gemeinsamen Maßnahmen	Beteiligungen	0	40000
4	ISO6.3	RCO115	Gemeinsam veranstaltete grenzübergreifende öffentliche Veranstaltungen	Veranstaltungen	0	50

Tabelle 3 – Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
4	ISO6.3	RCR84	Organisationen, die nach Projektabschluss grenzübergreifend zusammenarbeiten	Organisationen	0,00	2021	40,00	Monitoringsystem	

### 2.1.1.3. Wichtigste Zielgruppen

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iv

Die wichtigsten Zielgruppen sind:

- Verwaltungen und sonstige öffentliche Einrichtungen, die durch die Unterstützung in den Austausch treten,
- Bewohner des Programmraums, die durch die geförderten Begegnungsprojekte die Möglichkeit erhalten, Menschen aus dem Nachbarland kennenzulernen,
- Unternehmen aus dem Programmraum, die durch ihre Teilnahme an geförderten Aktivitäten Geschäftsbeziehungen zu Marktteilnehmern aus dem Nachbarland auf- beziehungsweise ausbauen können.

2.1.1.4. Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iv

nicht zutreffend

#### 2.1.1.5. Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer v

Das Programm unterstützt Maßnahmen mit grenzüberschreitendem Charakter, durch die zum Beispiel internationale Netzwerke gebildet, Umweltschutzmaßnahmen durchführt, niedrigschwellige Bildungsmaßnahmen angeboten oder öffentliche Infrastrukturen weiterentwickelt werden. Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte oder Betriebskapital, für die anderweitige Finanzierungsquellen am Markt vorhanden sind, werden grundsätzlich nicht unterstützt.

Das Programm reicht die Zuschüsse an die Projekte in Form der Anteilsfinanzierung der förderfähigen Ausgaben aus. Bisherige Evaluierungen und die Beratung potenzieller Antragsteller belegen, dass es für Interreg-Projekte keine Bedarfe für rückzahlbare Zuschüsse oder Garantien gibt. Vielmehr stellt für einige Antragsteller die Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel bereits eine erhebliche Realisierungsschwelle dar.

#### 2.1.1.6. Indikative Aufschlüsselung der EU-Programmmittel nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer vi, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer v

Tabelle 4 – Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Code	Betrag (EUR)
4	ISO6.3	EFRE	173. Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von Behörden und Interessenträgern für die Umsetzung von Projekten und Initiativen im Bereich der territorialen Zusammenarbeit in einem grenzübergreifenden, transnationalen, maritimen und interregionalen Kontext	5.912.311,00

Tabelle 5 – Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Code	Betrag (EUR)
4	ISO6.3	EFRE	01. Finanzhilfe	5.912.311,00

Tabelle 6 – Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Code	Betrag (EUR)
4	ISO6.3	EFRE	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	5.912.311,00

### 3. Finanzierungsplan

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe f

#### 3.1. Mittelausstattung nach Jahr

Tabelle 7

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer i, Artikel 17 Absatz 4 Buchstaben a bis d

Fonds	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
EFRE	0,00	21.282.024,00	21.623.878,00	21.972.567,00	22.328.231,00	18.501.634,00	18.871.666,00	124.580.000,00
Insgesamt	0,00	21.282.024,00	21.623.878,00	21.972.567,00	22.328.231,00	18.501.634,00	18.871.666,00	124.580.000,00

### 3.2. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe f Ziffer ii, Artikel 17 Absatz 4 Buchstaben a bis d

Tabelle 8

Politisches Ziel	Priorität	Fonds	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (förderfähige Gesamtkosten oder öffentlicher Beitrag)	Unionsbeitrag (a)=(a1)+(a2)	Indikative Aufschlüsselung des Unionsbeitrags		Nationaler Beitrag (b)=(c)+(d)	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Gesamt (e)=(a)+(b)	Kofinanzierungssatz (f)=(a)/(e)	Beiträge von den Drittländern
					ohne technische Hilfe gemäß Artikel 27 Absatz 1 (a1)	für technische Hilfe gemäß Artikel 27 Absatz 1 (a2)		National öffentlich (c)	National privat (d)			
1	1	EFRE	Insgesamt	21.400.352,00	20.000.329,00	1.400.023,00	5.350.088,00	4.547.574,00	802.514,00	26.750.440,00	80,000000000000%	0,00
2	2	EFRE	Insgesamt	28.355.654,00	26.500.612,00	1.855.042,00	7.088.914,00	6.025.576,00	1.063.338,00	35.444.568,00	79,9999988715%	0,00
4	3	EFRE	Insgesamt	56.911.882,00	53.188.675,00	3.723.207,00	14.227.971,00	12.093.775,00	2.134.196,00	71.139.853,00	79,9999994377%	0,00
6	4	EFRE	Insgesamt	17.912.112,00	16.740.292,00	1.171.820,00	4.478.028,00	3.806.323,00	671.705,00	22.390.140,00	80,000000000000%	0,00
	Insgesamt	EFRE		124.580.000,00	116.429.908,00	8.150.092,00	31.145.001,00	26.473.248,00	4.671.753,00	155.725.001,00	79,9999994863%	0,00
	Gesamtbeitrag			124.580.000,00	116.429.908,00	8.150.092,00	31.145.001,00	26.473.248,00	4.671.753,00	155.725.001,00	79,9999994863%	0,00

4. Maßnahme zur Einbindung der genannten jeweiligen Programmpartner in die Ausarbeitung des Interreg-Programms und die Rolle dieser Programmpartner bei der Durchführung, Begleitung und Evaluierung

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe g

#### **4.1 A. Einbindung relevanter Partner in die Vorbereitung des Programms**

In Übereinstimmung mit der delegierten Verordnung der EU-Kommission 240/2014 vom 07.01.2014 und im Sinne des Europäischen Verhaltenskodexes für Partnerschaften sowie den Schreiben der Europäischen Kommission zur Partnereinbindung vom 11.11.2019 und 22.01.2021 haben die Programmpartner bei der Entwicklung des Programms von Beginn an großen Wert auf eine Einbindung relevanter Akteure aus den am Programm beteiligten Ländern und Regionen gelegt.

Mit dem Ziel der Programmerarbeitung Interreg VI A wurde am 03.06.2020 ein deutsch-polnischer Programmierungsausschuss durch die Programmpartner ins Leben gerufen. Bei dessen Gründung konnte man bereits auf eine erfolgreich etablierte, mehrjährige Zusammenarbeit der Programmpartner Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Polen mit regionalen Vertretern aus dem Marschallamt der Wojewodschaft Westpommern sowie Vertretern des deutschen und des polnischen Teils der Euroregion Pomerania und Vertretern der Wirtschafts- und Sozialpartner im Begleitausschuss der beiden vorhergegangenen Förderperioden 2007-2013 und 2014-2020 zurückgreifen.

Zusätzlich wurde der Programmierungsausschuss für die Förderperiode 2021-2027 gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 um neue Teilnehmer aus dem Kreis der Zivilgesellschaft, des Umweltschutzes und der Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung ergänzt.

Gegenüber der Förderperiode 2014-2020 stieg somit die Anzahl der vertretenen Interessengruppen der Zivilgesellschaft im Programmierungsausschuss. Insgesamt repräsentieren jetzt 6 Organisationen die Interessen der Wirtschafts- und Sozialpartner und erstmals auch der Zivilgesellschaft, statt ehemals 3. Diese Interessenvertreter sind gleichermaßen auf der deutschen und der polnischen Seite im Programmierungsausschuss eingesetzt. Eine Weiterentwicklung des gegenwärtigen Programmierungsausschusses und dessen stärkere Einbeziehung der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie zivilgesellschaftlicher Vertreter zeigt sich nun auch in der erstmaligen Stimmberechtigung dieser neuen Mitglieder.

Diese folgenden Wirtschafts- und Sozialpartner und Repräsentanten zivilgesellschaftlicher Interessen wurden offiziell in den Programmierungsausschuss berufen:

- Vertreter der Arbeitnehmer sind eingebunden durch den Deutschen Gewerkschaftsbund der Region Vorpommern sowie durch den Regionalvorstand der Gewerkschaft "Solidarność" aus Westpommern in Polen,
- Vertreter der Wirtschaftspartner sind durch die Industrie- und Handelskammer (IHK) Ostbrandenburg und IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern sowie durch die Koszalin- und Westpommerner Agentur für Regionalentwicklung repräsentiert,
- Vertreter der Zivilgesellschaft im Bereich des Umweltschutzes sowie der Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung sind zum einen repräsentiert durch NABU-Regionalgruppe Insel Usedom e.V. und durch das Forum der Sozialverbände Westpommern ZaFOS aus Polen (einer Empfehlung des polnischen Rates für gemeinnützige Tätigkeiten folgend).

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit innerhalb des Programmierungsausschusses bei der Entwicklung des zukünftigen Programms wurde in einer Geschäftsordnung geregelt. In seiner Arbeit wurde der Programmierungsausschuss unterstützt durch die Verwaltungsbehörde und das Gemeinsame Sekretariat.

Zur Unterstützung des Programmierungsausschusses wurde die Ebene der thematisch tagenden Arbeitsgruppen eingeführt. Diese Arbeitsgruppen waren zuständig für die detaillierte Diskussion der Programmdurchführungsmodalitäten. Aus den Arbeitsgruppen heraus wurden dem Programmierungsausschuss Vorschläge zur Entscheidung unterbreitet.

Die Arbeitsgruppen setzten sich themenabhängig und dynamisch aus Vertretern der Partnerländer und der Sozial-, Wirtschafts- und Umweltpartner sowie dem mit der Erstellung der Programmdokumente beauftragten Beratungsunternehmen zusammen. Diese Zusammensetzung wurde zeitweise ergänzt zum Beispiel durch Expertinnen und Experten des Gemeinsamen Sekretariats oder der First Level Control. In den Programmierungsprozess wurden außerdem die programmverantwortlichen der Europäischen Kommission beratend und als Beobachter einbezogen.

Durch die direkte Einbindung all dieser relevanten Partner konnte der Programmierungsprozess optimal organisiert werden und auf breit gestreutes Wissen einer Vielzahl daran beteiligter Akteure zurückgreifen.

Insgesamt wurden 11. Sitzungen des Programmierungsausschusses und 14. Sitzungen der Arbeitsgruppen auch in Form von Workshops in den verschiedenen Stadien der Programmvorbereitung durchgeführt. Sämtliche Veranstaltungen wurden simultan in die deutsche und polnische Sprache übersetzt.

Allen Akteuren wurden elektronische Einladungen sowie vorbereitende Dokumente auf Deutsch und Polnisch für Programmierungsausschusssitzungen mit 14 Tagen Vorlauf und für Arbeitsgruppensitzungen mit 7 Tagen Vorlauf zugestellt. Hierdurch blieb den Akteuren ausreichend Zeit zur Vorbereitung und zur Konsultation ihrer Positionen.

Auf regionaler Ebene wurde durch die kommunalen Vertreter der Euroregion Pomerania ein eigenes Entwicklungs- und Handlungskonzept für die Jahre 2021-2030 entwickelt. Dieses strategische Dokument zeigt die generellen Entwicklungsfelder in der Euroregion auf. In dessen Erarbeitungsprozess wurden frühzeitig regionale Akteure sowie Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Zivilgesellschaft intensiv in Form von Workshops und Befragungen eingebunden.

Im Rahmen der Programmentwicklung wurde unter Berücksichtigung der aufgezeigten generellen Entwicklungs- und Handlungsfelder der Euroregion eine sozioökonomische Analyse des Programmraums durch den Programmierungsausschuss in Auftrag gegeben. Diese Analyse wurde um eine Stärken-Schwächen Analyse des Programmraums unteretzt. Aus diesen wurden in einem weiteren Schritt spezifische Interreg relevante Handlungsfelder abgeleitet und innerhalb des Programmierungsausschusses diskutiert. Hieraus wurde anschließend ein Entwurf der Programmstrategie abgeleitet und öffentlich konsultiert.

Der Prozess der Programmentwicklung wurde laufend an die Öffentlichkeit und interessierte Organisationen vermittelt. So wurden unter anderem über aktuelle Arbeitsstände und die Veröffentlichung für die Programmierung relevanter Dokumente sukzessive informiert und diese auch zum Download und zur Einsicht bereitgestellt. Beispielsweise zu nennen wären die EU Verordnungsentwürfe für die neue Förderperiode, Entwürfe von Programmdokumenten wie die Sozioökonomische Analyse, die SWOT Analyse, die Programmstrategie etc. Auch wurden die Ansprechpartner für die Programmierung sowie alle Sitzungstermine des Programmierungsausschusses auf der Website des Programms Interreg V A Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg / Polen – <https://interreg5a.info/de> unter der Rubrik „Zukünftiges Programm“ veröffentlicht.

Eine besonders intensive und interaktive Form der Beteiligung von Programmzielgruppen war die Vorkonsultation des Entwurfs der Programmstrategie. Diese Konsultation war auf eine breite Öffentlichkeit innerhalb des Programmraums ausgerichtet. Sie fand im Zeitraum vom 7. Juni bis 25. Juni 2021 statt. Begleitet von einem Onlineworkshop am 8. Juni 2021 hatten alle interessierten Bürger und Organisationen die Möglichkeit, ihre Ideen und Bemerkungen in Bezug auf die vorgeschlagenen Programmschwerpunkte über ein eigens dafür erstelltes Onlineportal zu äußern. Hierdurch konnten sie

direkt Einfluss auf die finale Ausgestaltung des Programms nehmen. Dieser Prozess resultierte in 59 Rückmeldungen mit Vorschlägen zu Maßnahmen, Investitionsbedarfen und Zielgruppen sowie auch der Ergänzung konkreter Handlungsempfehlungen seitens der Programminteressierten.

Zusätzlich zur Vorkonsultation fand vom 8. November bis 6. Dezember 2021 die öffentliche Konsultation des Programmentwurfs statt. Diese wurde auf polnischer Seite durch eine Online- Informationsveranstaltung am 24. November 2021 begleitet. Insgesamt sind 20 Rückmeldungen eingegangen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der Programmentwurf von den Beteiligten positiv aufgenommen wurde und keine wesentlichen Änderungen notwendig waren.

Der Programmentwurf wurde im Januar 2022 finalisiert und vom Programmierungsausschuss angenommen. Er enthält nicht nur Anpassungen im Ergebnis der öffentlichen Konsultationen, sondern berücksichtigt auch erste umfangreiche informelle Anmerkungen der Europäischen Kommission. Der finale Programmentwurf wurde den Regierungen der Programmpartner im 1. Quartal 2022 zur Zustimmung vorgelegt.

#### **4.2 B. Mitwirkung der Programmpartner und Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Vertreter der Zivilgesellschaft bei der Durchführung, Überwachung und Bewertung des Programms**

Gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2021/1059 wird ein Begleitausschuss eingerichtet. Bei der Zusammensetzung des Begleitausschusses wird auf dessen Ausgewogenheit geachtet. Die erfolgreiche Implementierung des Programms erfordert eine breite Einbindung der Programmpartner, der regionalen Akteure sowie der Euroregion aber auch der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner wie auch schon beim Programmierungsausschuss praktiziert. Hierbei hat der Begleitausschuss zusammen mit der Verwaltungsbehörde und dem Gemeinsamen Sekretariat die Aufgabe, über die Durchführung, Überwachung und Bewertung des Programms zu wachen. Zu diesem Zweck wird der Begleitausschuss gleichmäßig mit stimmberechtigten Vertretern aus Deutschland und Polen besetzt. Als Weiterentwicklung im Vergleich zu den Begleitausschüssen der vergangenen Förderperioden und in Übereinstimmung mit Artikel 39 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 werden die Wirtschafts- und Sozialpartner in der Periode 2021-2027 stimmberechtigt beteiligt.

5. Ansatz für Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen in Bezug auf das Interreg-Programm (Ziele, Zielgruppen, Kommunikationswege, einschließlich Öffentlichkeitsarbeit über die sozialen Medien, falls zutreffend, des geplanten Budgets und der relevanten Indikatoren für Begleitung und Evaluierung)

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe h

Das Programm plant einen ausgewogenen Mix an bewährten Kommunikationsmaßnahmen, die folgendem **Hauptziel** untergeordnet sind:

**>> Die positive Wirkung der EU-Förderpolitik und den Mehrwert der deutsch-polnischen Zusammenarbeit für die Bevölkerung sichtbar und erlebbar machen - durch eine sachgerechte, fokussierte und vertrauensvolle Kommunikation bei der Programm- und Projektumsetzung. <<**

Basierend auf den in vorherigen Förderperioden gesammelten Erfahrungen setzt sich das Programm insgesamt **fünf Kommunikationsziele**. Für jedes Kommunikationsziel werden die wesentlichsten Angaben (nicht abschließende Auflistung), wie folgt gemacht:

\* weitere Zielgruppen (die Hauptzielgruppe ist in der Bezeichnung des Kommunikationsziels benannt)

! Kommunikationskanäle

- Output-Indikatoren

+ Ergebnisindikatoren

### **1. Potentielle Antragsteller unterstützen, um qualitativ hochwertige Projekte zu generieren.**

\* Newcomer, Netzwerke, Einwohner innerhalb und außerhalb des Programmgebiets

! Programmhomepage, Dokumente, Jems

- Anzahl der durchgeführten Antragsberatungen von Projektskizzen

- Anzahl der durchgeführten Informationsveranstaltungen

- Anzahl der Teilnehmer an durchgeführten Informationsveranstaltungen

- Anzahl der im Jems eingegangenen Projektanträge

### **2. Die Partner (Begünstigten) bei der effektiven Umsetzung der Projekte und Kommunikation der Projektergebnisse unterstützen.**

! Programmhomepage, Dokumente, Jems, Branding

- Anzahl der durchgeführten Beratungen während der Projektumsetzung

- Anzahl der durchgeführten Schulungen für Partner zur Projektumsetzung

- Anzahl der Teilnehmer an durchgeführten Schulungen für Partner zur Projektumsetzung

### **3. Die Bevölkerung über die Ergebnisse und Wirkung des Programms und der Projekte informieren.**

\* Netzwerke, Medienvertreter, politische Entscheidungsträger

! Programmhomepage, Newsletter, Pressemitteilungen, Social Media, Publikationen, Medien: Print / Online / Radio / TV

- Anzahl der vom Programm veröffentlichten Informationen

- Anzahl der Personen, die die vom Programm veröffentlichten Informationen empfangen
- Anzahl der durchgeführten Programmveranstaltungen und weiteren Kommunikations-Aktionen
- Anzahl der Teilnehmer an durchgeführten Programmveranstaltungen und weiteren Kommunikations-Aktionen
- + Anzahl der vom Programm veröffentlichten Informationen, die in Sozialen Medien durch Dritte geteilt wurden

#### **4. Die Zusammenarbeit mit anderen Interreg-Programmen (insb. deutsch-polnischen Programmen) intensivieren.**

\* potentielle Antragsteller / Newcomer, Begünstigte, Einwohner innerhalb und außerhalb des Programmgebiets

! Treffen, Veranstaltungen / weitere Kommunikations-Aktionen, Social Media

- Anzahl der mit anderen Programmen gemeinsam organisierten Kommunikations-Aktionen
- Anzahl der Teilnehmer an mit anderen Programmen gemeinsam organisierten Kommunikations-Aktionen

#### **5. Die interne Kommunikation zwischen und die Kapazitäten von im VKS mitwirkenden Institutionen stärken.**

! Dokumente, Programmhomepage, Jems

- Anzahl der durchgeführten Sitzungen / Treffen von im VKS mitwirkenden Institutionen
- + Anzahl der vom BA gemeinsam besuchten Projekte

+ **Ergebnisindikator der Ziele 1-4:** Zufriedenheit von Teilnehmer mit der jeweils vom Programm durchgeführten Kommunikationsaktion; auf Basis des eingesammelten Feedbacks der Teilnehmer soll die Umsetzung von zukünftigen Maßnahmen weiter optimiert werden.

Die vorgenannten Informationen sind Auszug einer **umfassenderen Kommunikationsstrategie**, die sich in Bearbeitung befindet und in der beispielsweise ergänzende Sub-Indikatoren für eine bessere Messbarkeit der geplanten Maßnahmen definiert sind.

**Schlüssel** in der Kommunikation **bleibt der direkte Kontakt und Austausch** mit den jeweiligen Zielgruppen **in beiden Sprachen** durch **das Gemeinsame Sekretariat** und **zwei Regionale Kontaktstellen**.

Bewährte Kommunikationskanäle wie Treffen in Form von Beratungen, Sitzungen und Veranstaltungen werden weiter genutzt. Daneben sind folgende Aspekte besser umzusetzen:

- Informationen konzentriert und verständlich bereitstellen,
- Informationen leicht zugänglich und besser sichtbar machen (zum Beispiel Soziale Medien),
- die Umsetzung von Kommunikationspflichten für Projekte vereinfachen.

Die **Programmhauptseite** [www.interreg6a.net](http://www.interreg6a.net) wird verlinkt:

- in Deutschland: auf der Internetseite der VB [www.wm.mv-regierung.de](http://www.wm.mv-regierung.de) sowie des für die

grenzübergreifende Zusammenarbeit zuständigen Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz [www.bmwk.de](http://www.bmwk.de)

- in Polen: auf dem Portal der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit <https://ewt.gov.pl> sowie dem Portal für Europäische Fonds <https://www.funduszeuropejskie.gov.pl/en/>, die über alle in Polen durchgeführten Interreg- und EU-Programme informieren.

In etwa 4,1% des TH-**Budgets** (EFRE) (Kosten für Ausrüstung sowie Externe Expertise und Dienstleistungen) sind für Aktivitäten zur Umsetzung der Kommunikationsstrategie geplant.

**Kommunikationsbeauftragte/r:** Mitarbeiter im neu zu errichtenden GS

Kommunikationsaktivitäten im Zusammenhang mit **strategischen Projekten** sind in der Anlage 3 beschrieben.

## 6. Angabe der Unterstützung für Kleinprojekte, einschließlich Kleinprojekten im Rahmen von Kleinprojektfonds

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe i; Artikel 24

Der Kleinprojektfonds (KPF) ist ein wichtiges Förderinstrument des Programms zur Unterstützung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit der lokalen Akteure in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens in der deutsch-polnischen Grenzregion.

Gemäß Artikel 24 Absatz 1 lit. b der Verordnung (EU) 2021/1059 können Projekte mit begrenztem Finanzvolumen (kleine Projekte) mit den Mitteln des Programms im Rahmen des KPF gefördert werden.

Die Umsetzung eines KPF ist in der Priorität 3 im spezifischen Ziel 4.6 und in der Priorität 4 im spezifischen Ziel 6.3 möglich.

Die kleinen Projekte, die in der **Priorität 3** umgesetzt werden, richten sich thematisch auf Maßnahmen aus, die die Kultur und den nachhaltigen Tourismus als Bestandteil der Wirtschaftsentwicklung, der sozialen Inklusion und der sozialen Innovation in der deutsch-polnischen Grenzregion stärken.

Die kleinen Projekte, die in der **Priorität 4** umgesetzt werden richten ihren Schwerpunkt auf Aktivitäten aus, die den Aufbau gegenseitigen Vertrauens durch Zusammenarbeit zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Organisationen und Behörden fördern.

Die thematische Ausrichtung der kleinen Projekte entspricht den lokalen Bedürfnissen des Fördergebiets, korrespondiert mit der Interventionslogik des Programms und richtet sich nach den Aktivitäten und Aktionen der jeweiligen Priorität und des jeweiligen spezifischen Ziels wie in Kapitel 2 des Programms beschrieben. Ferner können die kleinen Projekte thematisch so gestaltet werden, dass sie bei der Vorbereitung beziehungsweise bei der Durchführung der regulären Projekte flankierend umgesetzt werden. Bei der Abrechnung der kleinen Projekte kommen vereinfachte Kostenoptionen zum Einsatz.

Der Verwalter eines KPF sorgt für gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Beratung aller potentiellen Antragsteller. Darüber hinaus sorgt er für eine ordnungsgemäße Umsetzung des KPF sowie für ein Bewertungs- und Auswahlverfahren im Einklang mit den Rahmenbedingungen des Programmes. Das Auswahlverfahren wird durch ein Auswahlgremium, das aus Vertretern aller am Programm teilnehmenden Länder besteht, sichergestellt.

Die finanzielle Ausstattung des KPF beläuft sich inklusive der Verwaltungskosten für den Fonds, auf bis zu 13,75 Mio. EUR EFRE. Hieraus werden einzelne kleine Projekte bis zu 50.000 EUR EFRE gefördert.

Darüber hinaus ist die Unterstützung von Projekten mit begrenztem Finanzvolumen über dem maximalen förderfähigen Budget für kleine Projekte des KPF (kleinteilige Projekte) im Rahmen des Programms gemäß Artikel 24 Absatz 1 lit. a der Verordnung (EU) 2021/1059 möglich. Das förderfähige Budget eines kleinteiligen Projektes darf 200.000 Euro nicht überschreiten. Auch bei diesen Projekten werden vereinfachte Kostenoptionen eingesetzt. Mit der Unterstützung kleinteiliger Projekte sollen insbesondere Grundlagen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Schlüsselakteuren der Regionalentwicklung, der Aufbau von Akteursnetzwerken sowie die grenzüberschreitende fachliche Zusammenarbeit in Vorhaben mit kürzeren Projektlaufzeiten unterstützt werden.

## 7. Durchführungsvorschriften

### 7.1. Programmbehörden

Bezug: Artikel 17 Absatz 6 Buchstabe a

Tabelle 9

Programmbehörden	Name der Einrichtung	Name der Kontaktperson	Funktion	E-Mail-Adresse
Verwaltungsbehörde	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Referat 420 Europäische territoriale Zusammenarbeit Interreg	Steffen Schubert	Referatsleiter	poststelle@wm.mv-regierung.de
Prüfbehörde	Finanzministerium Mecklenburg Vorpommern, Referat 360 EU-Finanzkontrolle EFRE	Markus Krack	Referatsleiter	poststelle@fm.mv-regierung.de
Vertreter der Prüfergruppe	Leiter der nationalen Finanzverwaltung	Dominik Zalewski	Direktor der Rechnungsprüfungsabteilung des Finanzministeriums	sekretariat.das@mf.gov.pl
Vertreter der Prüfergruppe	Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg Referat 42 - Finanzkontrolle der EU-Fonds - Prüfbehörde und Bescheinigende Stelle	Daniela Lotzer-Sund	Referatsleiterin	daniela.lotzer-sund@mdfe.brandenburg.de
Stelle, an die die Kommission Zahlungen leisten soll	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Referat Bescheinigungsbehörde Interreg	Josef Walber	Referatsleiter - zuständig für den Aufgabenbereich "Rechnungsführung" gem. Art. 47 VO (EU) 2021/1059	poststelle@wm.mv-regierung.de

## 7.2. Verfahren zur Einrichtung eines gemeinsamen Sekretariats

Bezug: Artikel 17 Absatz 6 Buchstabe b

Im Einklang mit Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1059 vom 24. Juni 2021 und in partnerschaftlicher Übereinkunft richtet die Verwaltungsbehörde mit den Programmpartnern Republik Polen und dem Bundesland Brandenburg ein Gemeinsames Sekretariat ein. Dessen Personal trägt der Programmpartnerschaft Rechnung.

Das Gemeinsame Sekretariat hat seinen Sitz, wie schon in den vorangegangenen Förderperioden, auf der deutschen Seite des Fördergebietes in Löcknitz. Somit liegt das Gemeinsame Sekretariat zentral erreichbar auf deutscher Seite in Nähe der polnischen Grenze und direktem Einzugsgebiet der Metropolregion Stettin. Es wird mit zweisprachigem Personal (deutsche und polnische Sprache) besetzt. Den Interessen aller beteiligten Partner folgend wird das Personal unbefristet im Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern angestellt.

Die Auswahl der festangestellten deutsch- und polnischsprachigen Mitarbeiter des Gemeinsamen Sekretariats für die neue Förderperiode erfolgte durch ein Auswahlgremium aller Programmpartner. Hierdurch wurde sichergestellt, den Anforderungen eines internationalen Programms gerecht zu werden. Die Mitarbeiter des Gemeinsamen Sekretariats werden vor Ort vom Leiter des Gemeinsamen Sekretariats und dessen Stellvertreter fachlich angeleitet.

Das Gemeinsame Sekretariat unterstützt den Begleitausschuss, die Verwaltungsbehörde und die Landeskoordinatoren in der Republik Polen und Brandenburg bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere:

- Beratung, Schulung und Information von potentiellen und tatsächlichen Begünstigten,
- Öffentlichkeitsarbeit für das Programm,
- Unterstützung potentieller Antragsteller bei der Entwicklung von Projekten und bei der Suche von Projektpartnern,
- Unterstützung der der Antragsteller im Prozess der Projekteinreichung,
- Koordinierung des Antragverfahrens, der Bewertung und Auswahl der Projekte sowie damit einhergehend deren Vorlage im Begleitausschuss,
- Unterstützung der Lead Partner und Projektpartner bei der Umsetzung der Projekte inklusive notwendiger Projektänderungen,
- Unterstützung des Begleitausschusses einschließlich der Vorbereitung seiner Sitzungen und Entscheidungen,
- Unterstützung der Verwaltungsbehörde und Landeskoordinatoren bei der Programmberichterstattung sowie notwendigen Maßnahmen im Rahmen der Programmdurchführung.

Weitere Einzeltätigkeiten werden in den Arbeitsplatzbeschreibungen der Mitarbeiter geregelt.

Bei all diesen Tätigkeiten ist das Gemeinsame Sekretariat ein berechenbarer, verlässlicher und dienstleistungsorientierter Ansprechpartner für alle Programmpartner und am Programm Interessierten in deutscher und in polnischer Sprache.

Die Tätigkeit des Gemeinsamen Sekretariats wird, in Abstimmung mit den Programmpartnern, aus den Mitteln der Technischen Hilfe des Programms finanziert.

7.3. Aufteilung der Haftung auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten und gegebenenfalls Dritt- oder Partnerländer oder ÜLG für den Fall, dass die Verwaltungsbehörde oder die Kommission Finanzkorrekturen verhängt

Bezug: Artikel 17 Absatz 6 Buchstabe c

Außerhalb des Anwendungsbereichs von Artikel 52 der Verordnung (EU) 2021/1059 vereinbaren die Programmpartner folgende Haftungsregelung:

1. Im Falle von Finanzkorrekturen, veranlasst durch die Mitgliedstaaten oder die Europäische Kommission, die auf der Grundlage von Unregelmäßigkeiten festgelegt worden sind, welche einzelnen Programmpartnern (hier: Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg bzw. Republik Polen) zugeordnet werden können, haften diese Programmpartner entsprechend den Festlegungen und Grundsätzen der Finanzkorrektur.
  2. Im Falle von Finanzkorrekturen, die Folge gemeinsamer Entscheidungen der Programmpartner sind, haften alle Programmpartner anteilig entsprechend der finanziellen Beteiligung (EFRE) in den bereits bewilligten Projekten ihrer Begünstigten zum Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung der Kommission.
  3. Im Falle von Finanzkorrekturen, die Folge einer Handlung bzw. Entscheidung des Gemeinsamen Sekretariats oder der Verwaltungsbehörde sind, haftet Mecklenburg-Vorpommern, Bundesland der Bundesrepublik Deutschland.
  4. Sollte der Haftungsumfang nicht ermittelt werden können, werden die Programmpartner, die zur Festsetzung der Finanzkorrektur beigetragen haben, zu gleichen Teilen belastet.
  5. In Fällen, die unter Ziffer 1-4 nicht beschrieben sind, wird die Methodik zur Berechnung der Haftungsaufteilung von den Programmpartnern gemeinsam festgelegt.
- Sofern für die Haftung der Programmpartner auf „ihre Begünstigten“ abzustellen ist, ist der Sitz der Begünstigten in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg oder der Republik Polen entscheidend.

8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Bezug: Artikel 94 und 95 der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung)

Tabelle 10: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Beabsichtigte Nutzung der Artikel 94 und 95 der Dachverordnung	Ja	Nein
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 94 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

# Anlage 1

## A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb der Priorität, für die die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht		Maßeinheit für den Erstattung auslösenden Indikator	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierung) der vereinfachten Kostenoption
				Code(1)	Beschreibung	Code(2)	Beschreibung			

(1) Dies bezieht sich auf den Code für den Interventionsbereich in Anhang I Tabelle 1 der Dachverordnung

(2) Dies bezieht sich auf den Code für einen gemeinsamen Indikator, soweit anwendbar

Anlage 1

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung

1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.):

--

2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 für die Art von Vorhaben geeignet ist:

3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und gegebenenfalls in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden:

--

4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind:

5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde oder Prüfbehörden und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten:

--

## Anlage 2

### A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Von der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung abgedeckter Betrag	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Zu erfüllende Bedingungen/zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Indikator		Maßeinheit für zu erfüllende Bedingungen/zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission auslösen	Vorgesehene Art der Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird
				Code(1)	Beschreibung		Code(2)	Beschreibung		

(1) Dies bezieht sich auf den Code für den Interventionsbereich in Anhang I Tabelle 1 der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code für einen gemeinsamen Indikator, soweit anwendbar.

## B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

Die Programmpartner unterstützen Vorhaben von strategischer Bedeutung, um zentrale Herausforderungen für den Programmraum systematisch zu adressieren und die Sichtbarkeit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im gesamten deutsch-polnischen Grenzgebiet zu erhöhen. Das Programm wird insbesondere zwischen 2023-2027 programmraumübergreifende Projekte aus regulären Calls unterstützen. Diese können in allen spezifischen Zielen (SZ) und z.B. in folgenden Maßnahmearten (MA) umgesetzt werden.

#### **SZ 1.1**

1. Ausarbeitung und Umsetzung innovativer grenzüberschreitender Lösungen, z.B. im Gesundheitswesen oder bei der Aktivierung von Innovationspotenzialen (MA 2);

#### **SZ 2.4**

1. Ausarbeitung und Umsetzung innovativer grenzüberschreitender Lösungen zur Anpassung an den Klimawandel (MA 1, 2 und 3);

#### **SZ 4.2**

1. Unterstützung des Erwerbs der Nachbarsprache, sowie Entwicklung gemeinsamer Bildungskomponenten im Bereich der Hochschulen (MA 1 und 2);

#### **SZ 4.6**

1. Zusammenarbeit und Vernetzung von Kultur- und Tourismusakteuren, einschließlich der Erarbeitung gemeinsamer überregionaler Angebote und Routen (MA 2 und 5);

#### **SZ 6.1**

1. Erarbeitung gemeinsamer Strategien und Analysen zur grenzüberschreitenden Entwicklung, einschließlich der Beseitigung rechtlich-administrativer Hürden (MA 1);
2. Verbesserung des Informations- und Beratungsangebots zu allen Fragen des grenzüberschreitenden Alltags- und Wirtschaftslebens z. B. durch Einrichtung von Informationsnetzwerken, einschließlich digitaler Angebote (MA 2).

Vorhaben von strategischer Bedeutung werden unterstützt durch:

1. besondere Begleitung potenziell strategischer Vorhaben bei der Projektantragstellung,
2. Überprüfung der Projektanträge bei Antragsbewertung auf ihr strategisches Potenzial,
3. Sichtbarmachung und Unterstützung bewilligter strategischer Vorhaben durch Kommunikationsmaßnahmen des Programms (z.B. bei der Bewerbung von Fachkonferenzen oder thematischen Workshops),
4. Information relevanter Verwaltungsstellen über Vorhaben von strategischer Bedeutung und deren Ergebnisse.

Die drei deutsch-polnischen Interreg-Programme streben gemeinsame strategische Projekte in den SZ 2.4, SZ 4.6 und SZ 6.1 an. Die Auswahl von Projekten mit Beteiligung aus diesen Programmen erfolgt in Zusammenarbeit zwischen den Programmen.

## DOKUMENTE

Dokumententitel	Art des Dokuments	Dokumentdatum	Lokale Bezugsnummer	Aktenzeichen der Kommission	Dateien	Sendedatum	Gesendet von
VI A MVBBPL - Karte des Programmgebiets	Karte des Programmgebiets	13.09.2022		Ares(2022)6346908	VIA_MVBBPL_Karte_politisch_nuts3-Code	14.09.2022	Wierzbicki, Bartlomiej
Programme snapshot 2021TC16RFCB018 1.2	Snapshot der Daten vor dem Senden	14.09.2022		Ares(2022)6346908	Programme snapshot 2021TC16RFCB018 1.2 - Machine Translated Programme_snapshot_2021TC16RFCB018_1.2_en.pdf VIA_MVBBPL_Karte_politisch_nuts3-Code.jpg Programme_snapshot_2021TC16RFCB018_1.2_de.pdf	14.09.2022	Wierzbicki, Bartlomiej